

Dr. Klaus Thoms
IHK zu Kiel
Geschäftsbereich Innovation und Umwelt
Bergstraße 2
24103 Kiel

Per E-Mail

Datum: Mon, 10 Jan 2005
Von: thoms@kiel.ihk.de
An: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 15/5347

Betreff: Anhörung zur EU-Chemikalienpolitik am 12.01.2005

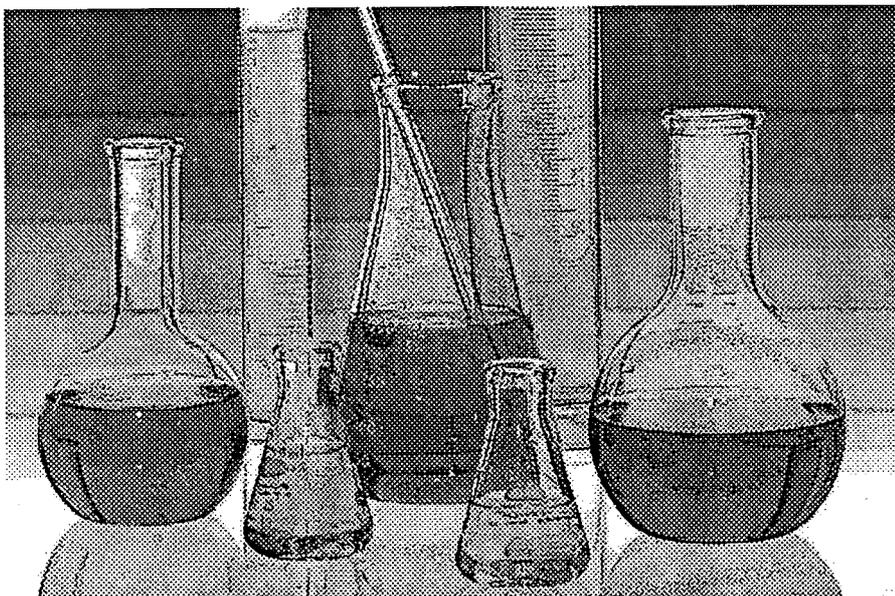
Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen unsere Positionen zur EU-Chemikalienpolitik, die wir anlässlich der Anhörung am 12.01.2005 zusammenfassend vortragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Klaus Thoms

Auswirkungen der EU- Chemikalienpolitik auf deutsche Unternehmen



Umweltpolitik

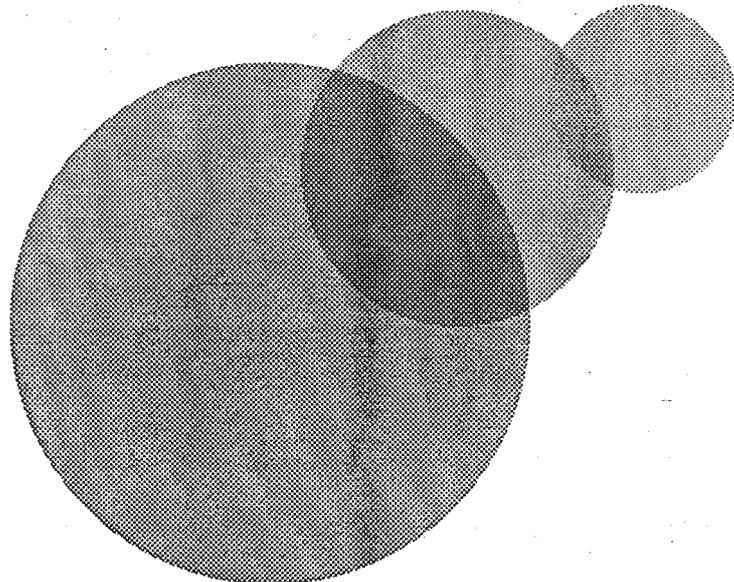
Eine Umfrage des DIHK unter Herstellern,
Importeuren und nachgeschalteten Anwendern
von chemischen Stoffen zum Entwurf der
Chemikalienverordnung REACH

DIHK

Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

Auswirkungen der EU- Chemikalienpolitik auf deutsche Unternehmen

Eine Umfrage des DIHK unter Herstellern,
Importeuren und nachgeschalteten Anwendern
von chemischen Stoffen zum Entwurf der
Chemikalienverordnung REACH



Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

Mit der vorliegenden Studie präsentiert der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) die Ergebnisse einer Umfrage zu den Auswirkungen der EU-Chemikalienpolitik auf Unternehmen in Deutschland.

Der DIHK-Auswertung liegen 1.811 Unternehmensantworten zugrunde; sie basiert auf dem Verordnungsentwurf der EU-Kommission vom 29.10.2003: „Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)“ - COM(2003)644

Die DIHK-Umfrage wurde über das bundesweite Netzwerk der 81 Industrie- und Handelskammern im Frühjahr 2004 durchgeführt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

- Verordnungsentwurf der EU-Kommission:
<http://europa.eu.int/comm/enterprise/chemicals/chempol/whitepaper/reach.htm>
- DIHK-Positionspapier „Chemikalienpolitik mit Augenmaß“: www.dihk.de, Innovation und Umwelt, Umweltberatung, DIHK-Positionen zu Umweltthemen
- DIHK-Flyer zur Chemikalienpolitik: www.dihk.de, Innovation und Umwelt, Umweltberatung

Copyright	Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.
Herausgeber	© DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag Brüssel 19 A-D, Avenue des Arts B-1000 Brüssel Internet: www.ihk.de
Redaktion	Dr. Tibor Müller DIHK-Bereich Innovation, Umwelt und Energie eMail: mueller.tibor@bruessel.dihk.de
Stand	August 2004 Version 2.06

Inhalt

1. In aller Kürze – Daten, Fakten, Argumente
2. Stoffpolitik: Negative Auswirkungen auf deutsche Unternehmen
3. Unternehmen benötigen Stoffe zu wettbewerbsfähigen Preisen
4. Chemikalienverordnung: Erhebliche Nachbesserungen unabdingbar
5. Anlagen
 - I. DIHK-Fragebogen zur Chemikalienpolitik
 - II. Grundlagen der DIHK-Umfrage

1. In aller Kürze – Daten, Fakten, Argumente

Chemikalienpolitik: Negative Auswirkungen auf deutsche Unternehmen

Bedingt durch die EU-Chemikalienpolitik rechnen:

- 43% der Unternehmen mit sinkenden Umsätzen,
- 37% mit negativen Auswirkungen auf ihre Beschäftigtenzahlen und
- 39% mit reduzierten Investitionen.

Die Folgen sind noch längst nicht überall bekannt: Weit über 10% der Firmen konnten die Auswirkungen auf ihr Unternehmen – trotz Aufklärungskampagnen – noch nicht abschätzen.

Für 31% der Unternehmen wird eine (weitere) Verlagerung von Teilen ihrer Produktion ins Nicht-EU-Ausland - bedingt durch die Chemikalienpolitik - wahrscheinlicher.

Unternehmen benötigen Stoffe zu wettbewerbsfähigen Preisen

Für 55% der Unternehmen spielt die Verfügbarkeit chemischer Grundstoffe (Chemikalien und Zubereitungen) eine erhebliche Rolle. Substitutionen würden das Unternehmen belasten; unter Umständen könnten bestimmte Produkte nicht mehr hergestellt bzw. gehandelt werden.

39% der Unternehmen gaben an, dass die Grundstoffkosten im Verhältnis eine erhebliche Rolle spielen und eine Verteuerung dieser das Unternehmen erheblich belasten würde.

Chemikalienverordnung: Erhebliche Nachbesserungen unabdingbar

Die vorgelegte Studie des DIHK zeigt, dass die geplante Stoffpolitik das gesamte produzierende Gewerbe der EU massiv belasten wird. Der DIHK erwartet, dass insbesondere KMU die großen Verlierer des neuen Chemikalienrechts sind, da diese finanziell und personell kaum in der Lage sind, die komplexen und bürokratischen Registrierungs- und Zulassungsprozesse des REACH-Systems durchzuführen. Umfassende Nachbesserungen am vorgelegten Verordnungsentwurf werden deshalb erforderlich, so unter anderem:

- | | |
|--|--|
| 1.) REACH auf risikobasierten Ansatz umstellen | 2.) Expositionskategorien einführen |
| 3.) Alle schon vorhandenen Daten akzeptieren | 4.) Andere Rechtsbereiche klar abgrenzen |

1.811 Unternehmensantworten

Auf die Umfrage des DIHK haben 1.811 Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender von chemischen Stoffen geantwortet.

2. Stoffpolitik: Negative Auswirkungen auf deutsche Unternehmen

Deutsche Unternehmen rechnen mit sinkenden Umsätzen

Die Chemikalienpolitik der EU wird erhebliche Auswirkungen auf die deutsche Volkswirtschaft haben, wenn diese so umgesetzt wird wie im vorgelegten Verordnungsentwurf vorgesehen: Von den 1.811 Unternehmen, die sich an der DIHK-Umfrage beteiligt haben, rechnen 43%¹ mit sinkenden Umsätzen durch die geplante Verordnung zur Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (REACH). Durchschnittlich kalkulieren diese Unternehmen mit Umsatzverlusten von 28%². Auch die Entwicklung der Mitarbeiterzahlen und die Investitionen werden sich aufgrund der Novelle des Chemikalienrechts negativ entwickeln: Weit über ein Drittel der Firmen gaben an, dass die Verordnung die Anzahl ihrer Beschäftigten und Investitionen negativ beeinflussen würde (vgl. Abb. 1).

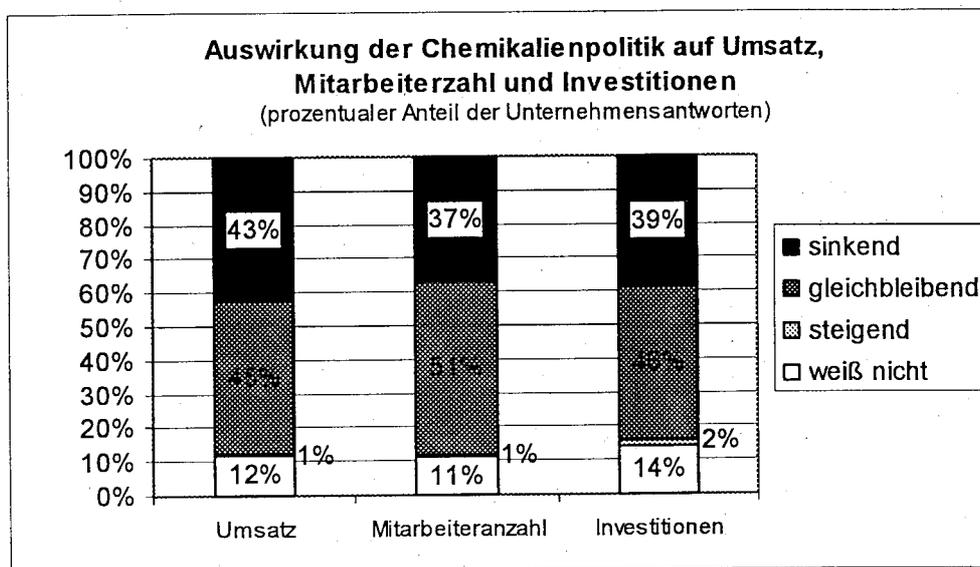


Abb. 1: Auswirkung der geplanten Chemikalienpolitik auf den Umsatz, die Beschäftigtenzahl und die Investitionen von Unternehmen (Frage 5 - 7 des Fragebogens)

Die geplante Chemikalienpolitik wird zudem nicht nur Auswirkungen auf die chemische Industrie haben; es sollen auch alle Verwender von chemischen Stoffen – die so genannten nachgeschalteten Anwender³ - in den aufwändigen Registrierungs- und Zulassungsprozess von Chemikalien eingebunden werden. Das Chemikalienrecht wird damit auf das gesamte produzierende Gewerbe und den Handel ausgedehnt.

Die Folgen der geplanten Chemikalienpolitik sind leider noch längst nicht überall bekannt: Trotz massiver Aufklärungskampagnen von Behörden und Verbänden können mehr als 11% der Unternehmen die Auswirkungen der Stoffpolitik auf ihr Unternehmen noch nicht abschätzen (vgl. auch „Auswirkungen sind nicht überall bekannt“).

¹ Die prozentualen Anteile der Unternehmen in dieser Studie beziehen sich – soweit im Text nicht anders angegeben – immer auf die 1.811 Firmenantworten.

² Mittelwert aus den Angaben von den Unternehmen, die die Umsatzrückgänge quantifizierten (n=194).

REACH betrifft alle!

Die EU-Chemikalienpolitik wird nachgeschaltete Anwender fast ebenso in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung behindern wie die Hersteller und Importeure von Chemikalien. Neben den Herstellern (79%) und Händlern (77%) von chemischen Erzeugnissen rechnen auch 37% der so genannten nachgeschalteten Anwender von Stoffen mit einer negativen Beeinflussung ihres Umsatzes durch die EU-Verordnung, so auch 64% des Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbes, 61% der Kunststoffindustrie oder 56% des Glas- und Keramikgewerbes (vgl. Abb. 2a und b).

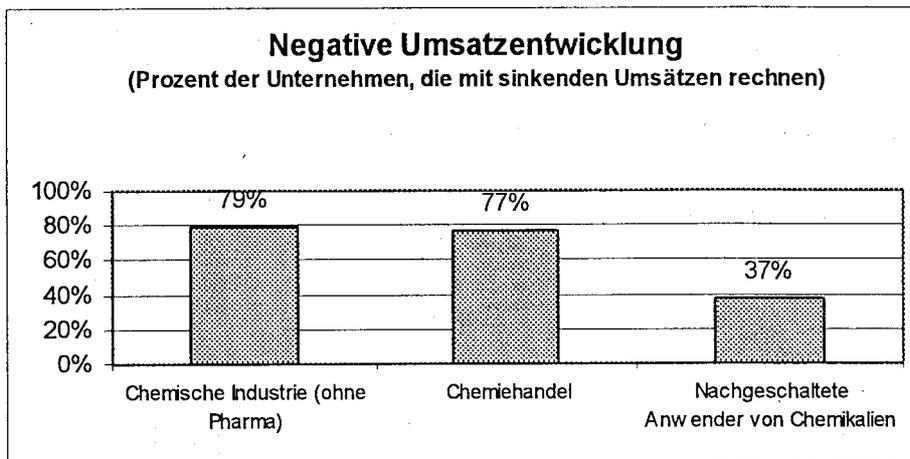


Abb 2a: Prozentualer Anteil von Unternehmen, die durch die EU-Chemikalienpolitik mit sinkenden Umsätzen rechnen (Frage 5 des Fragebogens) – nach Kategorien

Selbst Unternehmen aus Branchen, die man primär nicht mit Chemie in Verbindung bringen würde, erwarten reduzierte Absätze: So zum Beispiel 29% der Bergbauunternehmen oder 18% der Einzelhändler.

³ Nachgeschaltete Anwender sind die gewerblichen oder industriellen Verwender von chemischen Stoffen (vgl. auch Definition im Art. 3 Abs. 11 des Verordnungsentwurfs).

Negative Umsatzentwicklung - nach Branchen

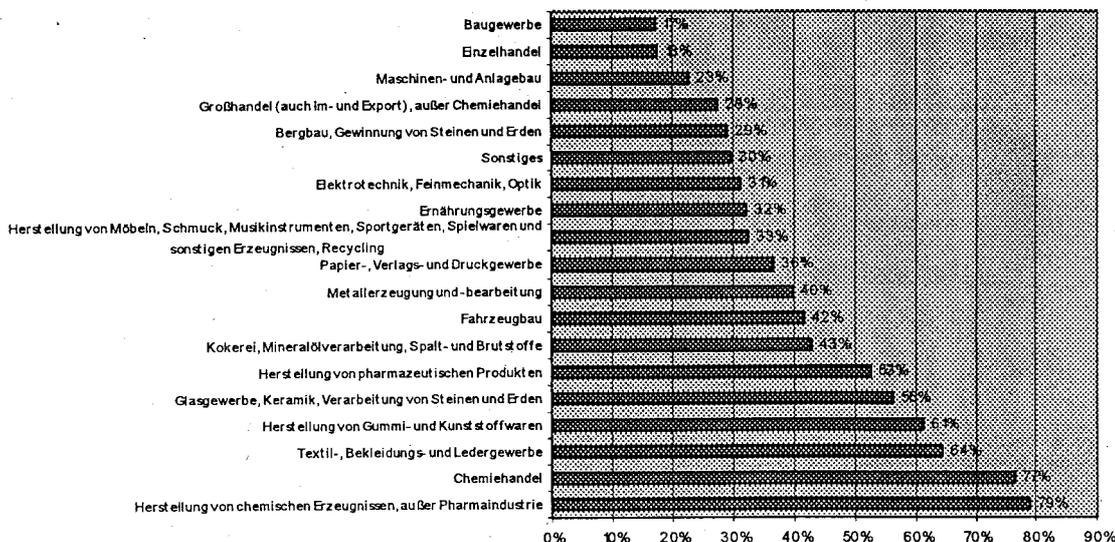


Abb. 2b: Prozentualer Anteil von Unternehmen, die durch die EU-Chemikalienpolitik mit sinkenden Umsätzen rechnen (Frage 5 des Fragebogens) – nach Branchen

Das gesamte produzierende Gewerbe und der Handel sind von der geplanten Chemikalienverordnung betroffen. Dadurch lässt sich nicht nur das Ziel der EU-Kommission, die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie zu steigern, nicht erreichen, vielmehr wird die der gesamten europäischen Wirtschaft erheblich verschlechtert.

Chemikalienpolitik hemmt Investitionen und Innovationen in der EU

Die Chemikalienpolitik wird, wenn sie so umgesetzt wird wie im Verordnungsentwurf geplant, Unternehmensinvestitionen und damit auch die Entwicklung innovativer neuer Techniken und Verfahren hemmen. 39% der Unternehmen rechnen mit sinkenden Investitionen innerhalb der EU durch die geplante Stoffstrategie. Diese Firmen beziffern die Rückgänge auf durchschnittlich 42% ihrer jetzigen Investitionen⁴.

Die komplexen, bürokratischen und zeitaufwändigen Registrierungs- und Zulassungsprozesse des REACH-Systems werden insbesondere bei großen Unternehmen zu einer Investitionszurückhaltung führen: 45% der Unternehmen mit mehr als 249 Mitarbeitern⁵ gaben an, dass sich die geplante Chemikalienstrategie negativ auf ihre Investitionen innerhalb der EU auswirken würde (vgl. Abb. 3). Bei mittelgroßen Unternehmen, mit 50 bis 249 Mitarbeitern, sind dies 41%, bei kleinen, mit unter 50 Beschäftigten, immerhin noch 38%.

⁴ Mittelwert aus den Angaben von den Unternehmen, die die Investitionsrückgänge quantifizierten (n=147).

⁵ Die Unternehmen wurden anhand der Mitarbeiterzahlen gemäß EU-Definition in groß, mittelgroß und klein eingeteilt.

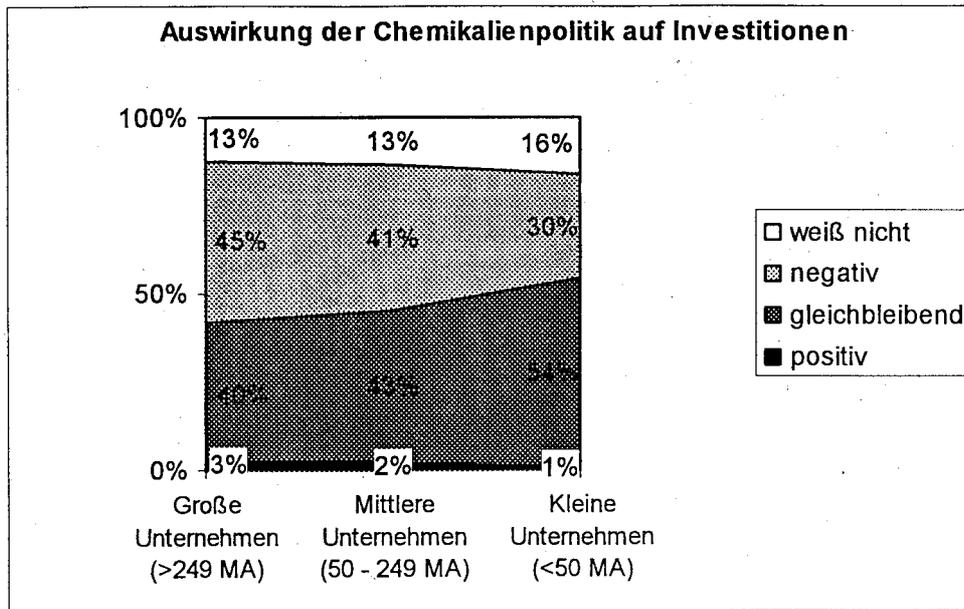


Abb. 3: Auswirkung der Chemikalienpolitik auf Unternehmensinvestitionen (Frage 7 des Fragebogens)

Die einseitige Ausrichtung der Chemikalienpolitik auf die EU wird somit insbesondere in der Großindustrie zum Umlenken der Investitionsströme ins Nicht-EU-Ausland führen. Die hohen Fixkosten für die Registrierung und Zulassung von Chemikalien werden zur Verteuerung von Produkten in den Wertschöpfungsketten innerhalb der EU führen. Da gleichzeitig jedoch Importprodukte nahezu ungeprüft in den Binnenmarkt der EU eingeführt werden können⁶, werden europäische Unternehmen verstärkt gezwungen, im Ausland zu investieren. Die Tendenz, entsprechende (Vor-)Produkte aus dem Ausland zu importieren, wird sich dadurch verstärken.

Chemikalienverordnung: Produktionsverlagerungen werden wahrscheinlicher

Durch die geplante Chemikalienverordnung werden für 31% der Unternehmen Standortverlagerungen ins außereuropäische Ausland wahrscheinlicher. Die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Europas wird durch die bürokratischen Regelungen des REACH-Systems so weit geschwächt, dass dieser insbesondere für Großunternehmen unattraktiver wird: 41% der Unternehmen mit mehr als 249 Mitarbeitern gaben an, dass die Stoffpolitik der EU eine (weitere) Verlagerung von Teilen ihrer Produktion wahrscheinlicher machen würde (vgl. Abb. 4).

Aber selbst für 23% der kleinen und 32% der mittelgroßen Unternehmen wird die Chemikalienverordnung Einfluss auf ihre Verlagerungsstrategien haben.

⁶ vgl. Artikel 6 des Verordnungsentwurfs zu REACH und DIHK-Positionspapier „Chemikalienpolitik mit Augenmaß“.

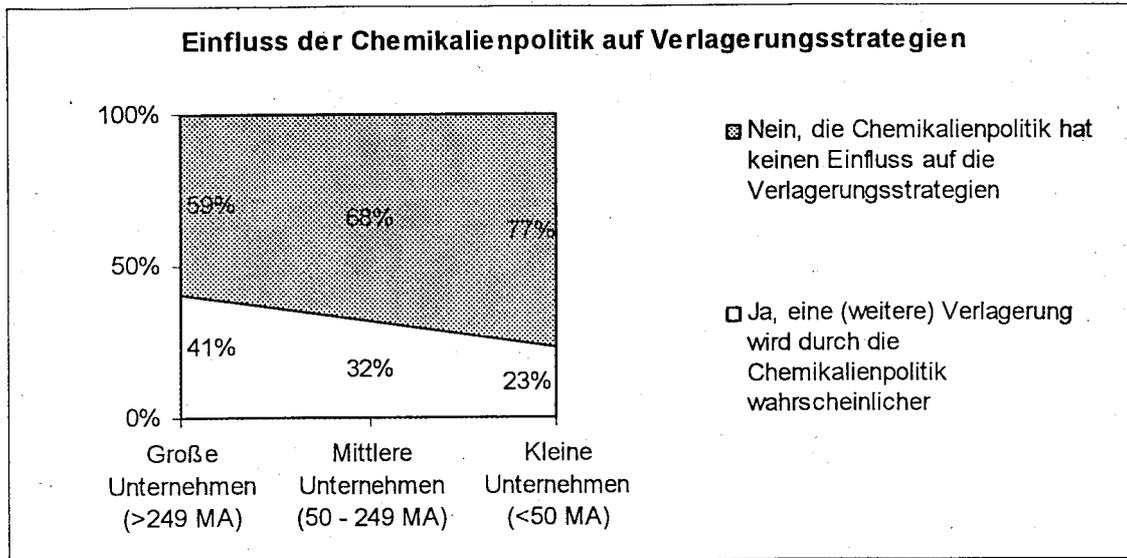


Abb. 4: Einfluss der Chemikalienpolitik auf Verlagerungsstrategien (Frage 8 des Fragebogens)

Neben der chemischen Industrie (mit 59% der Unternehmen) wird die Chemikalienverordnung auch erheblichen Einfluss auf die Verlagerungsabsichten von nachgeschalteten Anwendern haben (vgl. Abb. 5): Insbesondere für die Wirtschaftsbranchen, die viele unterschiedliche Chemikalien für ihre Produktion benötigen oder diese häufig auswechseln (vgl. hierzu auch Kapitel 3 „Unternehmen benötigen Stoffe zu wettbewerbsfähigen Preisen“), wird eine Verlagerung von Teilen ihrer Produktion ins EU-Ausland wahrscheinlicher: wie zum Beispiel für 57% der Unternehmen der Gummi- und Kunststoffhersteller, 47% der Firmen des Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbes oder 45% der Pharmaunternehmen (vgl. auch DIHK-Umfrage: Produktionsverlagerung als Element der Globalisierungsstrategie von Unternehmen, Mai 2003).

Einfluss der Chemikalienpolitik auf Verlagerungsstrategien - nach Branchen

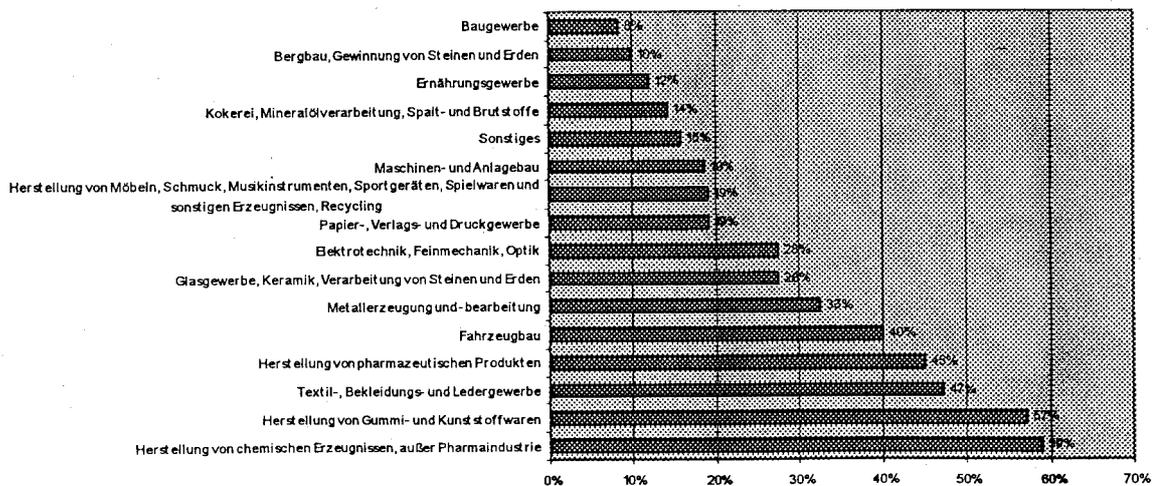


Abb. 5: Prozentualer Anteil von Unternehmen, für die eine (weitere) Verlagerung von Teilen ihrer Produktion durch die Chemikalienpolitik wahrscheinlicher wird (Frage 8 des Fragebogens)

Der Produktion folgen dann erfahrungsgemäß auch Dienstleistungsunternehmen sowie die Forschung und Entwicklung. Konsequenz wird ein kontinuierlicher Arbeitsplatzabbau verbunden mit einem wissenschaftlichen „Brain Drain“ in Europa sein.

Stoffpolitik gefährdet Arbeitsplätze

Die Mehrkosten für Chemikalien durch die EU-Stoffpolitik und die dadurch erwarteten Umsatzrückgänge werden sich auch auf die Beschäftigungspläne der Unternehmen negativ auswirken: So rechnen 37% der Unternehmen mit sinkenden Beschäftigungszahlen durch die geplante Regulierung. Diese Firmen beziffern den Verlust an Arbeitsplätzen auf durchschnittlich 28%.⁷

Der Chemiehandel (mit 77% der Unternehmen) und die chemische Industrie (mit 70% der Unternehmen) sind am stärksten betroffen, gefolgt vom Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe mit 61% und den Herstellern von Gummi- und Kunststoffwaren mit 58%.

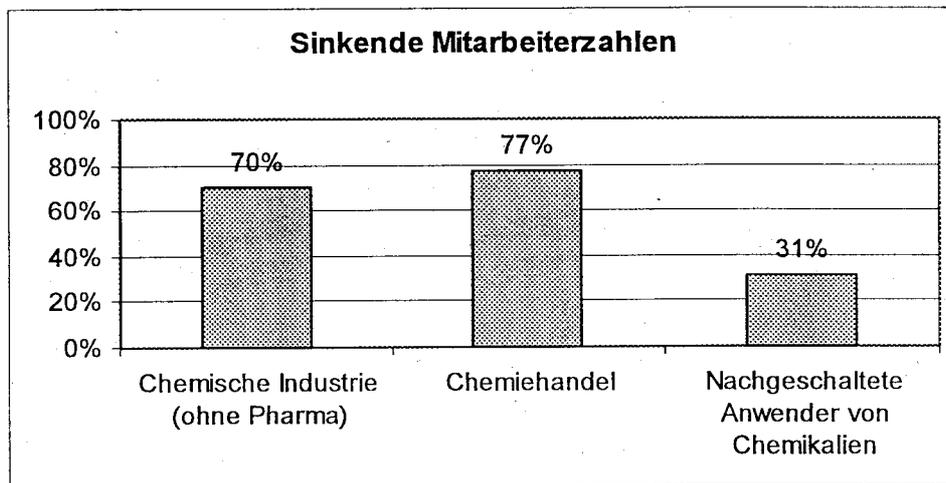


Abb. 6: Prozentualer Anteil von Unternehmen, die durch die Auswirkung der geplanten Chemikalienverordnung auf ihr Unternehmen mit sinkenden Mitarbeiterzahlen rechnen (Frage 6 des Fragebogens) – nach Kategorien

Aber auch von den anderen Gruppen der nachgeschalteten Anwender rechnet ein hoher Anteil der Firmen mit negativ beeinflussten Mitarbeiterzahlen: So erwarten beispielsweise 36% der Unternehmen des Fahrzeugbaus, 29% der Unternehmen der Ernährungsbranche und 20% der Firmen im Maschinen- und Anlagenbau, dass die geplante Chemikalienverordnung zum Abbau von Beschäftigung führt. Durchschnittlich rechnen 31% der nachgeschalteten Anwender von chemischen Stoffen mit einer negativen Beeinflussung der Mitarbeiterzahl durch die Chemikalienverordnung (vgl. Abb. 6).

Auswirkungen längst nicht überall bekannt

Trotz der massiven Sensibilisierungskampagnen von Verbänden und Behörden scheinen immer noch eine ganze Reihe von Unternehmen nicht zu wissen, dass sie von der geplanten Chemikalienpolitik betroffen sind: Weit über 10% der Firmen konnten die Auswirkungen der EU-Stoffstrategie auf ihren

⁷ Mittelwert aus den Angaben von den Unternehmen, die den Verlust an Arbeitsplätzen quantifizierten (n=164).

Betrieb (noch) nicht abschätzen. Auf die Frage nach den Folgen des Verordnungsentwurfs auf den Umsatz ihres Unternehmens antworteten 12% der Firmen mit „weiß nicht“, bei den Mitarbeiterzahlen waren es 11% und bei den Investitionen sogar 14% (vgl. Abb. 1).

Dass noch nicht alle Firmen sensibilisiert sind, zeigt sich auch daran, dass erst 24% der Unternehmen schon im Kontakt zu anderen Akteuren in der Lieferkette zu dieser Thematik stehen. Dieser Austausch – auch zum jetzigen Zeitpunkt schon – ist für die Unternehmen wichtig, um zu evaluieren, welche Stoffe nach dem In-Kraft-Treten der Verordnung überhaupt noch für ihre Produktion bzw. den Handel zur Verfügung stehen werden. Während schon 36% der großen Unternehmen Informationen mit Lieferanten und Kunden über die Chemikalienpolitik ausgetauscht haben, sind es bei den mittelgroßen nur 22% und bei den kleinen sogar nur 15% der Firmen (vgl. Abb. 7).

Die immense Komplexität der Chemikalienpolitik, die sich auch in den über 1.250 Seiten Verordnungsvorschlag widerspiegelt, benachteiligt systematisch KMU. Diese Unternehmen verfügen über keine strategischen Stäbe, die dauerhaft Gesetzesvorschläge sichten und für das eigene Unternehmen bewerten können.

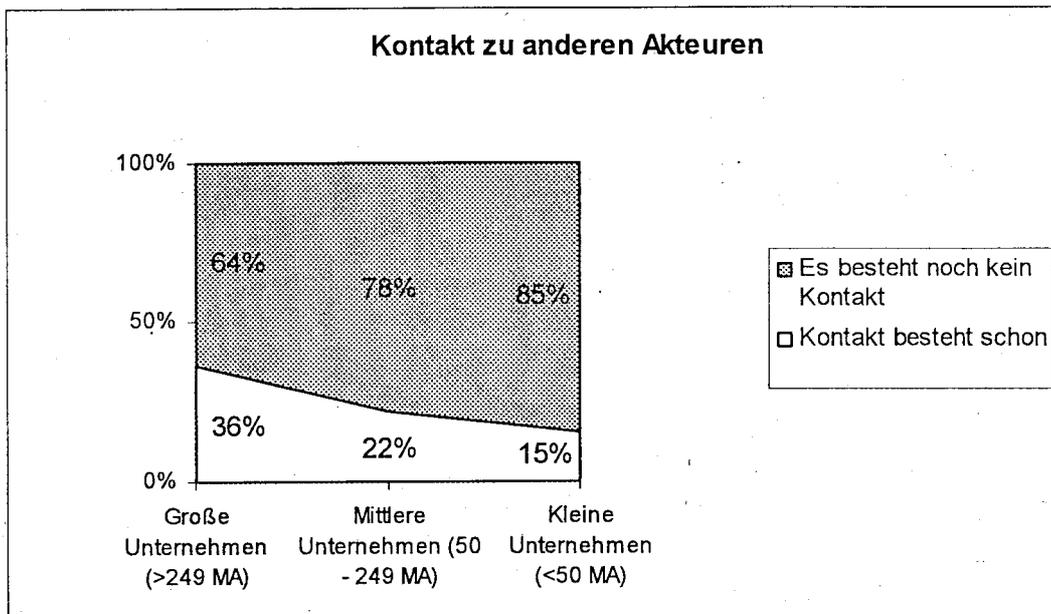


Abb. 7: Kontakte von Unternehmen zu anderen Akteuren in der Lieferkette zur Chemikalienpolitik

3. Unternehmen benötigen Stoffe zu wettbewerbsfähigen Preisen

Die Verfügbarkeit von Stoffen spielt eine erhebliche Rolle

Für 55% der Unternehmen spielt die Verfügbarkeit chemischer Grundstoffe (Chemikalien inkl. Zubereitungen) eine erhebliche Rolle. Diese Unternehmen würden durch Substitutionen von Stoffen erheblich belastet, unter Umständen könnten sie bestimmte Produkte nicht mehr herstellen bzw. handeln. Da die zusätzlichen Fixkosten für die Registrierung bzw. Zulassung der Stoffe durch das REACH-System insbesondere Chemikalien in kleinen Herstellungsmengen (1 – ca. 25 Tonnen pro Jahr) verteuern würden, droht der europäische Markt an diesen Spezialitäten zu verarmen. Der VCI schätzt, dass ca. 20 – 40% der heute verfügbaren Stoffe durch REACH wegfallen könnten⁸.

Unternehmen aller Größenordnung sind von der Verfügbarkeit ihrer Grundstoffe maßgeblich abhängig (vgl. Abb. 8).

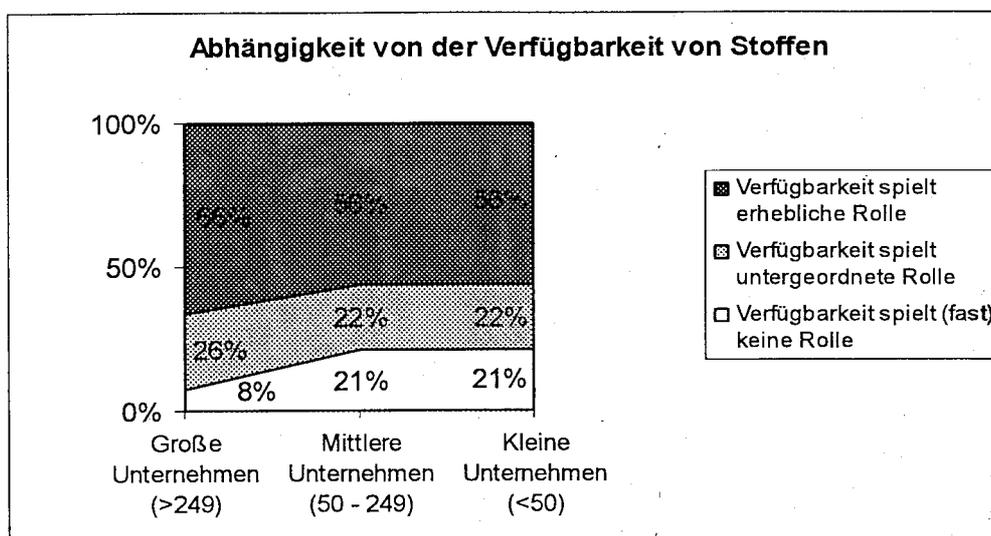


Abb. 8: Abhängigkeit der Unternehmen von der Verfügbarkeit chemischer Grundstoffe (Chemikalien und Zubereitungen); (Frage 4 des Fragebogens)

Unternehmen mit hohen Grundstoffkosten besonders gefährdet

Firmen, bei denen die Grundstoffkosten in Relation zu den Gesamtkosten eine erhebliche Rolle spielen, sind von einer Erhöhung der Beschaffungskosten für chemische Stoffe und Zubereitungen naturgemäß besonders betroffen.

39% der Unternehmen gaben an, dass die Grundstoffkosten im Verhältnis eine erhebliche Rolle spielen und eine Verteuerung dieser das Unternehmen erheblich belasten würde. Dies trifft besonders bei vielen Unternehmen der chemischen Industrie (89% der Firmen), des Chemiehandels (90%) und den Herstellern von Gummi- und Kunststoffwaren (71%) zu. Danach folgen mit 49% der Unternehmen das Tex-

⁸ Schätzung des Verbands der chemischen Industrie

til-, Bekleidungs- und Ledergewerbe, mit 44% das Glasgewerbe und mit 43% Kokereien, Mineralölverarbeiter, Spalt- und Brutstoffe (vgl. Abb. 9).

Anteil von Unternehmen, bei denen Grundstoffkosten eine erhebliche Rolle spielen

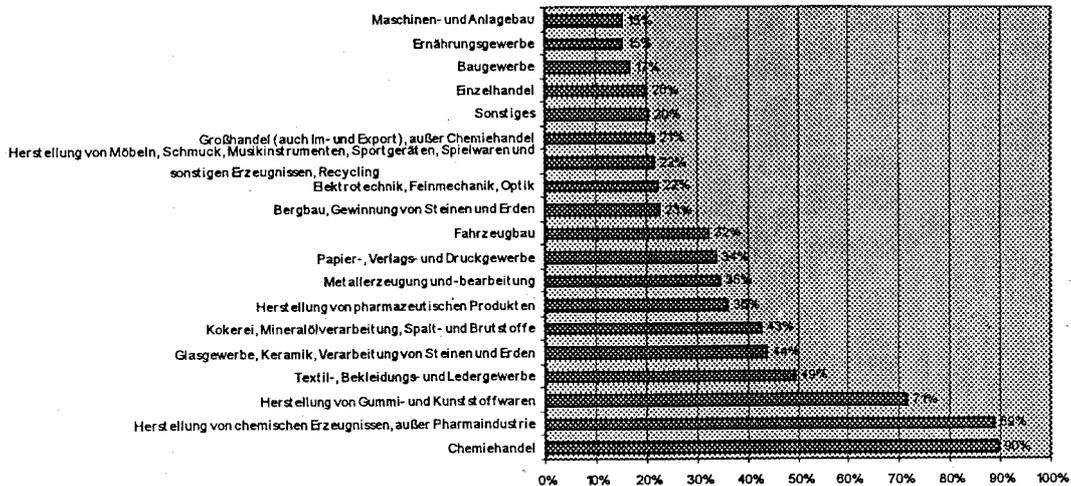


Abb. 9: Prozentualer Anteil von Unternehmen, bei denen die Grundstoffkosten im Verhältnis eine erhebliche Rolle spielen und eine Verteuerung die Unternehmen erheblich belasten würde (Frage 3 des Fragebogens)

Chemische Stoffe sind wirtschaftliche Grundlage

Chemikalien bilden die wirtschaftliche Existenzgrundlage des produzierenden Gewerbes. Ohne Stoffe und Zubereitungen kann es keine Produktion und keinen Handel geben.

39% der Unternehmen gaben an, dass sie für ihre Produktion bzw. ihren Handel relativ viele verschiedene chemische Stoffe (Chemikalien inkl. Zubereitungen) benötigen. Darunter sind aber bei weitem nicht nur die Unternehmen der chemischen Industrie (mit 83% der Unternehmen) und des Chemiehandels (79%), sondern auch alle Branchen der nachgeschalteten Anwender, wie unter anderem 62% der Unternehmen des Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbes, 51% der Pharmaunternehmen oder 38% der Firmen des Fahrzeugbaus (vgl. Abb. 10).

Anteil der Unternehmen, die viele Stoffe benötigen

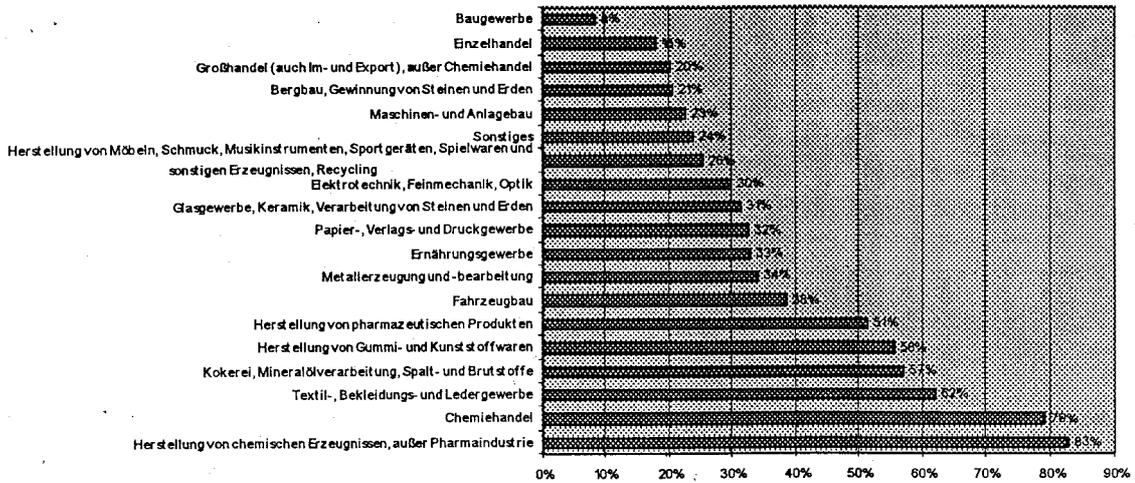


Abb. 10: Prozentualer Anteil von Unternehmen, die für ihre Produktion bzw. ihren Handel relativ viele verschiedene Stoffe (Chemikalien inkl. Zubereitungen) benötigen (Frage 1 des Fragebogens)

Die zusätzlichen finanziellen Belastungen der Unternehmen durch die Registrierungs- und Zulassungskosten des REACH-Systems steigen mit der Häufigkeit des Wechsels von chemischen Stoffen in den Produktions- bzw. Handelsprozessen der Unternehmen an.

17% der Unternehmen wechseln viele Stoffe, die sie für ihre Produktion bzw. ihren Handel benötigen, regelmäßig aus. Dies betrifft mit 24% besonders viele Großunternehmen (vgl. Abb. 11).

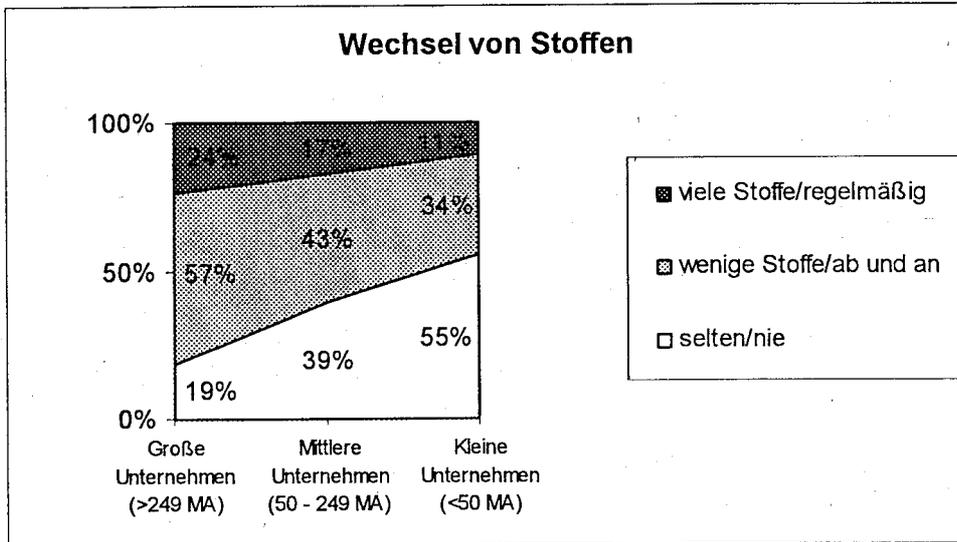


Abb. 11: Häufigkeit, mit der Unternehmen chemische Stoffe, die sie für ihren Handel bzw. ihre Produktion benötigen, austauschen (Frage 2 des Fragebogens)

4. Chemikalienverordnung: Erhebliche Nachbesserungen unabdingbar

Die vorgelegte Studie des DIHK hat gezeigt, dass die geplante Stoffpolitik das gesamte produzierende Gewerbe und nicht nur die augenscheinlich davon betroffene Chemieindustrie und den Chemiehandel der EU massiv belasten wird. Der DIHK erwartet, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) die großen Verlierer des neuen Chemikalienrechts sein werden, da diese finanziell und personell kaum in der Lage sind, die komplexen und bürokratischen Registrierungs- und Zulassungsprozesse des REACH-Systems durchzuführen.

Um das ursprüngliche Ziel – die Schaffung eines einheitlichen, praktikablen Chemikalienmanagementsystems - noch erreichen zu können, werden erhebliche Nachbesserungen am vorgelegten Verordnungsentwurf unabdingbar. Die Schutzziele für Mensch und Umwelt können effektiver über einfachere und unbürokratischere Maßnahmen erreicht werden.

Die sieben Hauptforderungen des DIHK sind⁹:

- **REACH auf risikobasierten Ansatz umstellen**

Der mengenbezogene – und nicht risikobasierte – Ansatz von REACH wird dazu führen, dass auch völlig harmlose Chemikalien wesentlich teurer werden und ggf. sogar aufgrund der hohen Kosten und des zusätzlichen Aufwands gar nicht mehr hergestellt oder in die EU eingeführt werden. Daher muss das REACH-System auf ein risikobasiertes Modell umgestellt werden.

- **Praktikabilität des REACH-Systems für nachgeschaltete Anwender erhöhen**

Der DIHK fordert, einen Katalog mit branchenübergreifenden Expositionskategorien, die alle Verwendungszwecke abdecken, im Verordnungsentwurf zu integrieren. Der DIHK schlägt hierfür das Modell des Öko-Institutes vor („Das Weißbuch zur Neuordnung der Chemikalienpolitik: Vom Konzept zur Umsetzung, Anforderungen, Erfahrungen und Perspektiven für den Informationsfluss.“ – 4. April 2002). Dies würde nicht nur die Praktikabilität des Systems erhöhen, sondern auch den nachgeschalteten Anwendern Rechtssicherheit geben sowie die Probleme des Know-how-Schutzes für die Downstream-User weitestgehend lösen.

Um die nachgeschalteten Anwender nachhaltig zu entlasten, müssen neben den Polymeren auch alle molekularen Substanzen und Zwischenprodukte sowie Stoffe, die nur für F&E eingesetzt werden, komplett aus dem Melde-, Registrierungs- bzw. Zulassungsprozess ausgenommen werden.

- **Klare Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen**

Im vorgelegten Verordnungsentwurf fehlt die Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen, insbesondere zu denen des Arbeitsschutz-, des Anlagenzulassungs- und des Abfallrechts. Eine Einbeziehung dieser Bereiche über „Verwendungszwecke“ lehnt der DIHK ab; das

⁹ Alle Forderungen des DIHK können dem Positionspapier „Chemikalienpolitik mit Augenmaß“ entnommen werden.

REACH-System muss diese Bereiche klar ausnehmen um Doppelregelungen zu vermeiden.

- **Anerkennung schon vorhandener Daten**

Alle schon heute verfügbaren Daten müssen im REACH-System anerkannt werden, auch wenn diese nicht nach GLP (Gute Laborpraxis) analysiert worden sind. Daten zu vielen Stoffen liegen der EU durch das aktuelle Chemikalienrecht schon heute vor. Unternehmen sollten von einer erneuten, überflüssigen und bürokratischen Datenlieferung zu diesen Stoffen komplett befreit werden. Dadurch könnten auch viele Tierversuche eingespart werden.

- **EU-einheitlichen Vollzug gewährleisten**

Ein harmonischer und gerechter Vollzug der Chemikalienverordnung kann nur gewährleistet werden, wenn alle REACH-Prozesse in einer Hand – nämlich bei der zentralen Chemikalienagentur ECA in Helsinki – liegen.

- **Spezialitäten schützen**

Um kleinvolumige Spezialchemikalien nicht vom Markt zu verdrängen, müssen die Anforderungen an Stoffe in geringen Herstellungsmengen (1- ca. 25 Tonnen pro Jahr) – beim mengenbezogenen Ansatz von REACH - abgesenkt werden. Stoffe in Mengen unter 10 Tonnen pro Jahr sollten komplett von REACH ausgenommen werden.

- **Globale Harmonisierung forcieren**

Statt REACH auf europäischer Ebene zu installieren, sollte die EU-Kommission alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um ein geeignetes, praktikables und unbürokratisches Chemikalienmanagementsystem auf internationaler Ebene zu forcieren. Denn nur so können Wettbewerbsnachteile für die europäische Wirtschaft vermieden und Umweltschutzbelange global umgesetzt werden.

Anlagen

I. DIHK-Fragebogen zur Chemikalienpolitik

A.) Angaben zum Unternehmen

Name des Unternehmens: _____

Ansprechpartner für Rückfragen: _____

Telefon: _____ Email: _____

Mitarbeiter (2003), ca: _____ Umsatz (2003), ca: _____ (optional)

IHK Bezirk, in dem Ihr Unternehmen seinen Sitz hat: _____

Wirtschaftszweig (bitte in der hintersten Spalte ankreuzen):

Wirtschaftszweig:	NACE Gliederung	
Verarbeitendes/Produzierendes Gewerbe:		
Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden	C	<input type="radio"/>
Ernährungsgewerbe	DA	<input type="radio"/>
Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe	DB, DC	<input type="radio"/>
Papier-, Verlags- und Druckgewerbe	DE	<input type="radio"/>
Kokerei, Mineralölverarbeitung, Spalt- und Brutstoffe	DF	<input type="radio"/>
Herstellung von chemischen Erzeugnissen, außer Pharmaindustrie	DG (24 außer 24.4)	<input type="radio"/>
Herstellung von pharmazeutischen Produkten	24.4	<input type="radio"/>
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	DH	<input type="radio"/>
Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	DI	<input type="radio"/>
Metallerzeugung und -bearbeitung	DJ	<input type="radio"/>
Maschinen- und Anlagebau	DK	<input type="radio"/>
Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik	DL	<input type="radio"/>
Fahrzeugbau	DM	<input type="radio"/>
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen, Recycling	DN	<input type="radio"/>
Baugewerbe	F	<input type="radio"/>
Handel:		
Großhandel (auch Im- und Export), außer Chemiehandel	G (50, 51 außer 51.12)	<input type="radio"/>
Chemiehandel	51.12	<input type="radio"/>
Einzelhandel	G (52)	<input type="radio"/>
Sonstiges:		
		<input type="radio"/>

B.) Fragen zu den Auswirkungen der geplanten Chemikalienpolitik auf Ihr Unternehmen

Frage 1: Wie viele verschiedene Stoffe (Chemikalien inklusive Zubereitungen) benötigen Sie für Ihre Produktion (Ihren Handel)?

(fast) keine relativ wenige relativ viele

Frage 2: Wie häufig wechseln Sie chemische Stoffe (Chemikalien inklusive Zubereitungen), die Sie für Ihre Produktion (Ihren Handel) in Ihren Rezepturen bzw. Erzeugnissen benötigen, aus?

selten/nie wenige Stoffe/ab und an viele Stoffe/regelmäßig

Frage 3: In welcher Relation stehen die Kosten für die Beschaffung von chemischen Grundstoffen (Chemikalien inklusive Zubereitungen), die Sie für Ihre Produktion (Ihren Handel)

brauchen, zu den Gesamtkosten Ihres Unternehmens? Würde eine Verteuerung dieser chemischen Stoffen Ihre Produktion (Ihren Handel) stark belasten?

- Grundstoffkosten spielen im Verhältnis fast keine Rolle; eine Verteuerung wäre unerheblich.
- Grundstoffkosten spielen im Verhältnis eine untergeordnete Rolle; eine Verteuerung würde das Unternehmen belasten.
- Grundstoffkosten spielen im Verhältnis eine erhebliche Rolle; eine Verteuerung würde das Unternehmen erheblich belasten.

Frage 4: In welchem Maße sind Sie von der Verfügbarkeit chemischer Grundstoffe (Chemikalien inklusive Zubereitungen) abhängig? Könnten Sie Ihre Produktion (Ihren Handel) aufrechterhalten (z. B. durch Substitution), falls einzelne Stoffe nicht mehr verfügbar wären?

- Die Verfügbarkeit spielt (fast) keine Rolle: Chemischen Stoffe können auf einfache Weise substituiert werden.
- Die Verfügbarkeit spielt eine untergeordnete Rolle: Substitutionen würden das Unternehmen belasten.
- Die Verfügbarkeit spielt eine erhebliche Rolle: Substitutionen würden das Unternehmen erheblich belasten; u. U. könnten bestimmte Produkte nicht mehr hergestellt oder gehandelt werden.

Fragen 5 bis 7: Wie schätzen Sie - unter Berücksichtigung Ihrer Antworten aus den Fragen 1 bis 4 - die Auswirkungen der geplanten Chemikalienpolitik auf den Umsatz, die Mitarbeiterzahl (innerhalb der EU) und die Investitionen (innerhalb der EU) Ihres Unternehmens ein? Werden diese positiv, negativ oder (fast) nicht beeinflusst?

Bitte kreuzen Sie jeweils nur eine Antwort an und schätzen Sie ggf. die prozentualen Änderungen.	positiv beeinflusst (steigen)	negativ beeinflusst (fallen)	(fast) nicht beeinflusst	weiß nicht	Falls möglich, probieren Sie die Änderungen abzusätzen
5.) Der Umsatz wird...	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____ %
6.) Die Mitarbeiterzahl wird...	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____ %
7.) Die Investitionen werden...	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____ %

Frage 8: Wird die geplante Chemikalienpolitik Einfluss auf strategische Entscheidungen Ihres Unternehmens haben, die zu (weiteren) Verlagerungen von Teilen Ihrer Produktion ins Nicht-EU-Ausland führen könnten?

- Nein, die Chemikalienpolitik hat keinen Einfluss auf Verlagerungsstrategien.
- Ja, eine (weitere) Verlagerung wird durch die Chemikalienpolitik wahrscheinlicher.

Frage 9: Stehen Sie zur geplanten Chemikalienpolitik schon in Kontakt zu anderen Akteuren in Ihrer Lieferkette (Lieferanten bzw. Abnehmern von chemischen Stoffen)?

- Ja, ich stehe schon in Kontakt mit anderen Akteuren.
- Nein, ich habe (noch) keinen Kontakt.

II. Grundlagen der DIHK-Umfrage

Der Verordnungsentwurf zu REACH

Die Europäische Union möchte das europäische Chemikalienrecht komplett novellieren. Die Regelungen für alte und neue Stoffe sollen in ein einheitliches System zur Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien (REACH) zusammengefasst werden.

Während bisher nur die Produzenten und Importeure von chemischen Stoffen die komplexen Zulassungsprozesse vornehmen mussten, sollen nun auch alle nachgeschalteten Anwender von Chemikalien mit in den aufwändigen Registrierungs- und Zulassungsprozess eingebunden werden. Das heißt, von der geplanten Novelle wird das gesamte produzierende Gewerbe und der Handel betroffen sein.

Daneben ist eine Umkehr der Beweislast vorgesehen: Nach dem bisherigen Chemikalienrecht durften a priori alle Stoffe für jegliche Verwendungszwecke eingesetzt werden, bis die zuständigen Behörden gewisse chemische Stoffe in bestimmten Verwendungszwecken verbieten. Mit der Novelle des Chemikalienrechts ist nun eine Beweislastumkehr vorgesehen. Solange Produzenten, Importeure, Händler und Verwender von Chemikalien anhand von definierten Daten nicht den sicheren Umgang der Stoffe nachgewiesen haben, besteht ein Vermarktungsverbot.

Die EU-Kommission hat am 29.10.2003 einen über 1.250 Seiten starken Verordnungsentwurf veröffentlicht¹⁰, der nun im parlamentarischen Verfahren beraten werden soll.

Statistik der Unternehmensantworten

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hat im Vorfeld dieser Umfrage mit den 81 Industrie- und Handelskammern eine umfassende Sensibilisierungskampagne für betroffene Unternehmen gestartet. In über 100 Veranstaltungen wurden mehrere tausend Unternehmen über die geplante EU-Strategie informiert.

Um die Auswirkungen der Stoffstrategie auf den Standort Deutschland analysieren zu können, wurden Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender über die erwarteten Auswirkungen der Chemikalienstrategie auf ihr Unternehmen befragt. Die Befragung erfolgte auf der Grundlage des am 29.10.2003 von der EU-Kommission veröffentlichten Verordnungsentwurfs. Die gewünschte Anzahl von 1.000 Rückantworten konnte mit 1.811 ausgefüllten Unternehmensfragebögen weit übertroffen werden. Aus fast allen Bundesländern antworteten Unternehmen, wobei aus Hessen und Nordrhein-Westfalen mit 26,9% und 25,8% die meisten Antworten kamen (vgl. Tab. 1).

Neben den Produzenten und Importeuren von chemischen Stoffen haben sich viele Branchen der nachgeschalteten Anwender - produzierendes Gewerbe und Handel - an der Befragung beteiligt. Die Verteilung der Unternehmensantworten über die einzelnen Branchen kann Abb. 12 entnommen werden. Unternehmen der Metallerzeugung und -bearbeitung stellen mit 257 die meisten Antworten, gefolgt von den Herstellern von chemischen Erzeugnissen mit 218 Unternehmensantworten.

¹⁰ Verordnungsentwurf der EU-Kommission vom 29.10.2003: „Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)“ – COM(2003)644

Bundesland	Prozent
Hessen	26,9%
Nordrhein-Westfalen	25,8%
Sachsen	11,2%
Bayern	7,9%
Baden-Württemberg	7,2%
Niedersachsen	5,3%
Schleswig-Holstein	5,3%
Brandenburg	2,1%
Sachsen-Anhalt	2,1%
Berlin	1,9%
Thüringen	1,9%
Mecklenburg-Vorpommern	1,0%
Rheinland-Pfalz	0,9%
Bremen	0,3%
Hamburg	0,1%

Tab. 1: Prozentualer Anteil der Unternehmensantworten aus den einzelnen Bundesländern

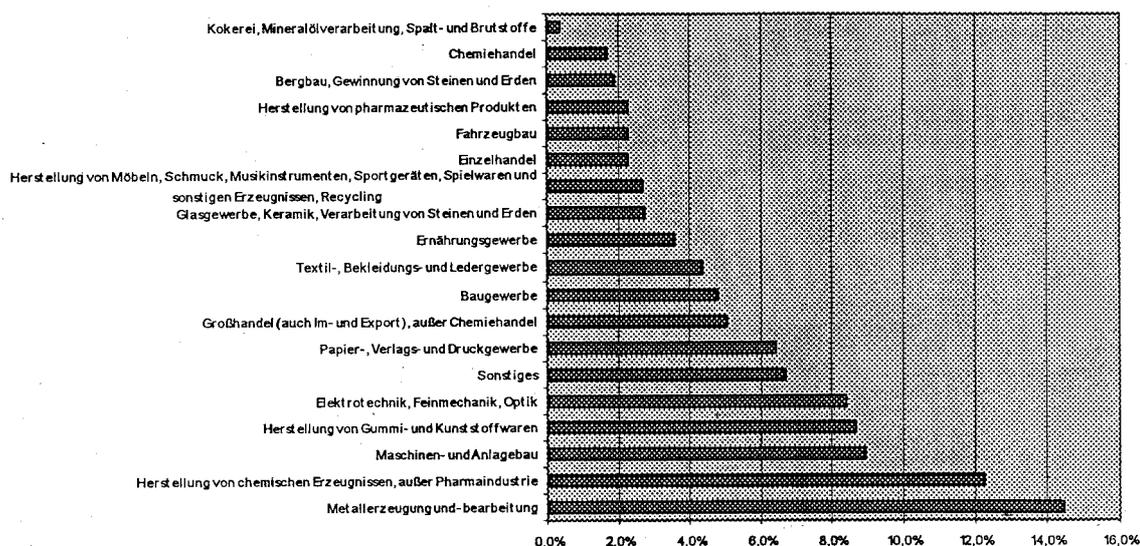


Abb. 12: Verteilung der Unternehmensantworten nach Wirtschaftsbranchen

Erfreulich ist, dass nicht nur große Unternehmen mit mehr als 249 Beschäftigten geantwortet haben, sondern auch viele mittelständische Unternehmen. 73% der Antworten stammen von kleinen und mittelgroßen Firmen. Die Verteilung der Antworten nach Unternehmensgröße kann Abb. 13 entnommen werden. Die Unternehmen wurden anhand der Mitarbeiterzahlen gemäß der EU-Definition in groß, mittel und klein eingeteilt¹¹.

¹¹ Kleine Unternehmen: 0 – 49, Mittlere Unternehmen: 49 – 249, Große Unternehmen: > 249 Beschäftigte.

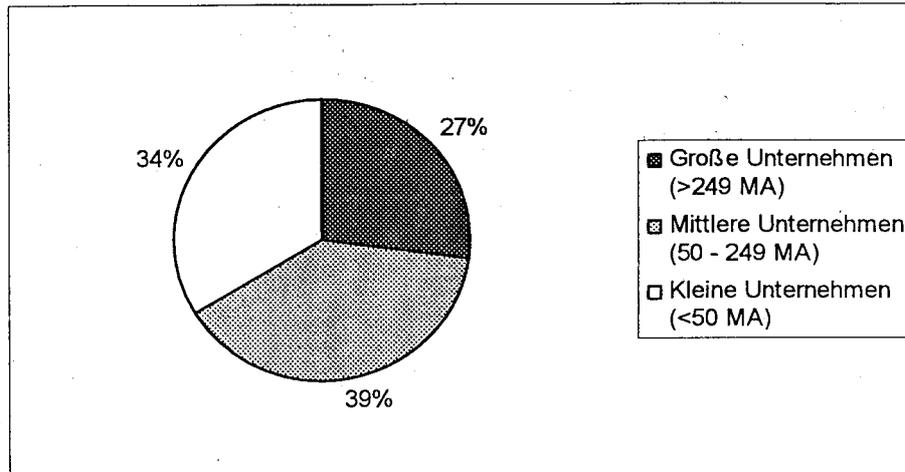


Abb. 13: Anteil der Unternehmensantworten nach der Größe der Unternehmen

Die Verteilungsmatrix nach Größe der Unternehmen zu den Wirtschaftsbranchen ist in Tab. 2 dargestellt.

Wirtschaftszweig	k.A.	Groß	Klein	Mittel
Baugewerbe	3	6	35	41
Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden	1	3	17	13
Chemiehandel	2	1	18	9
Einzelhandel	4	2	27	7
Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik	5	53	45	47
Ernährungsgewerbe	3	21	14	26
Fahrzeugbau	4	19	6	11
Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	4	9	14	22
Großhandel (auch Im- und Export), außer Chemiehandel	11	3	54	22
Herstellung von chemischen Erzeugnissen, außer Pharmaindustrie	18	60	56	84
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	5	56	26	67
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen, Recycling	3	13	17	15
Herstellung von pharmazeutischen Produkten	4	17	10	9
Kokerei, Mineralölverarbeitung, Spalt- und Brutstoffe		2	1	4
Maschinen- und Anlagebau	4	51	51	53
Metallerzeugung und -bearbeitung	7	68	68	114
Papier-, Verlags- und Druckgewerbe	9	19	43	43
Sonstiges	10	33	40	36
Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe	8	19	19	32
(Leer)				

Tab. 2: Anzahl der Unternehmensantworten nach der Größe der Unternehmen und den Wirtschaftsbranchen

POSITIONSPAPIER

Brüssel, 24. September 2004

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Zum Thema: **Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Chemikalienpolitik "Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)" - COM(2003)644**

**Chemikalienpolitik mit Augenmaß
- Hin zu einem nachhaltigen Chemikalienrecht - (Version 3.16 - final)**

Inhalt

- Präambel
- Forderungen des DIHK
- Zum Verordnungsentwurf im Einzelnen

Brüssel, 24. September 2004

Präambel

Die EU-Kommission hat am 29.10.2003 einen Verordnungsentwurf zur Chemikalienpolitik – „Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)“ – COM(2003)644 vorgelegt.

Eine DIHK-Umfrage¹ belegt, dass REACH nicht nur – wie der Name „Chemikalienpolitik“ vermuten lässt – unmittelbar die Chemieindustrie, sondern das gesamte produzierende Gewerbe und den Handel betrifft. Neben den Herstellern (mit 79 % der Unternehmen) und den Händlern (77 %) rechnen auch 37 % der Verwender von chemischen Stoffen mit sinkenden Umsätzen durch die geplante Verordnung.

Das im Zuge der Lissabon-Strategie formulierte Ziel, die EU bis 2010 zur wettbewerbsfähigsten Region auf dem Weltmarkt zu machen, wird sich mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf nicht erreichen lassen. Der DIHK erwartet, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) die großen Verlierer des neuen Chemikalienrechts sein werden, da diese in der Praxis finanziell und personell nicht in der Lage sind, die komplexen und bürokratischen Registrierungs- und Zulassungsprozesse durchzuführen.

Einige Änderungen im vorgelegten Entwurf im Hinblick auf die Version der Internetkonsultation begrüßt der DIHK als erste Schritte in die richtige Richtung. Manche wirtschaftspolitische Minen wurden – ohne die Schutzziele für Umwelt und Gesundheit zu reduzieren – entschärft. Dieser noch lange Weg – hin zu einer nachhaltigen Chemikalienpolitik – muss nun konsequent weiter verfolgt werden.

Der DIHK möchte deshalb Wege aus der Nachhaltigkeitsmisere der Chemikalienpolitik aufzeigen.

Forderungen des DIHK

Die Umfrage des DIHK zu REACH¹ ergab, dass für 31 % der Unternehmen Standortverlagerungen in Länder außerhalb der EU durch die EU-Chemikalienpolitik wahrscheinlicher werden. Solchen Produktionsverlagerungen folgen erfahrungsgemäß mittelfristig auch Dienstleistungsunternehmen sowie höherwertige Funktionen wie Forschung und Entwicklung. Die Konsequenz wird ein kontinuierlicher Arbeitsplatzabbau verbunden mit einem wissenschaftlichen „Brain Drain“ in Deutschland sein.

¹ Die DIHK-Studie „Auswirkung der EU-Chemikalienpolitik auf deutsche Unternehmen“ (August 2004) ist zu finden unter: www.dihk.de.

Brüssel, 24. September 2004

Die geplante Chemikalienpolitik wird von den Regierungen der Mitgliedsstaaten als Testfall für die zukünftige Industriepolitik der EU angesehen. Die Regierungen von Deutschland, Frankreich und Großbritannien haben in einem gemeinsamen Schreiben an den Präsidenten der EU-Kommission gefordert, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie nicht zu gefährden. Der DIHK möchte diese Forderung in aller gebotenen Deutlichkeit unterstreichen: Der Industriestandort Europa steht an einem Scheideweg. Die Chemikalienpolitik darf deshalb keinesfalls wirtschaftsfeindlich ausgestaltet werden.

Um dieser negativen Entwicklung vorzubeugen, fordert der DIHK:

1. **Kosten und Nutzen: Basis schaffen**

Vor der Aufnahme des weiteren legislativen Prozesses müssen die Kosten und der Nutzen der Chemikalienpolitik detailliert analysiert und veröffentlicht werden. So muss unbedingt geprüft werden, ob ein risikobasierter Ansatz unter wirtschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten zielführender ist und damit dem jetzigen mengenbezogenen Ansatz vorgezogen werden muss. In diese Richtung gehen bereits einige interessante Denkmotive, die sich derzeit in der politischen Diskussion befinden. Nach Ansicht des DIHK sollte insbesondere der Vorschlag der Länder Großbritannien, Niederlande, Frankreich und Deutschland² weiter verfolgt werden, der durch Einführung von Expositionskategorien und die Verknüpfung mit dem Modell „One substance – one registration“ maßgebliche Verbesserungen erzielen könnte.

Darüber hinaus müssen die einzelnen Elemente des REACH-Systems vor der Implementierung in **Pilotprojekten** auf Praktikabilität geprüft werden. Die Ergebnisse der diversen Studien (wie z. B. die Planspiele aus Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen oder Bayern) müssen abgewartet werden und sind im weiteren legislativen Verfahren zu berücksichtigen.

Auch sollten alle schon heute bestehenden Regelwerke analysiert und bei möglichen Überschneidungen zum geplanten Chemikalierecht angepasst bzw. abgeschafft werden.

² Non-Paper „Vorschlag zur Registrierungs-Vereinheitlichung gemäß REACH auf Grundlage der Vorschläge aus GB, NL, F und D“

Brüssel, 24. September 2004

2. **Globale Harmonisierung forcieren**

Statt REACH auf europäischer Ebene zu installieren, muss die EU-Kommission alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um ein geeignetes, praktikables und unbürokratisches Managementsystem für Chemikalien auf internationaler Ebene zu forcieren. Denn nur so können Wettbewerbsnachteile für die europäische Wirtschaft vermieden und Umweltschutzbelange global umgesetzt werden.

3. **Stoffe in Erzeugnissen: Keine Benachteiligung europäischer Firmen**

Die Regelungen zur Registrierung von Stoffen in Erzeugnissen (Artikel 6) sind praxisfremd und werden für Unternehmen, die Erzeugnisse herstellen oder importieren, erhebliche Rechtsunsicherheiten schaffen. Insbesondere Importeure von Erzeugnissen, die aus Nicht-EU-Ländern stammen, werden erhebliche Schwierigkeiten bekommen, die erforderlichen Daten zu sammeln, um zu überprüfen, ob die enthaltenen Stoffe registriert oder zugelassen werden müssen oder nicht. Die Belastungen der Volkswirtschaften der EU werden erheblich sein, da fast alle Händler und Unternehmen des produzierenden Gewerbes unter diese Regelungen fallen.

Die **massiven Ungleichbehandlungen** des produzierenden Gewerbes in der EU gegenüber Produzenten im EU-Ausland durch die Chemikalienpolitik können nicht durch die Einbeziehung aller importierten Erzeugnisse in REACH vermieden werden. Die Regelungen der WTO verhindern dies. Der DIHK befürchtet insbesondere Konflikte mit den TRIPS-Regelungen. Wettbewerbsverzerrungen müssen deshalb durch eine Vereinfachung der REACH-Anforderungen an die Unternehmen ausgeschlossen werden. Gelingt dies nicht, ist eine verstärkte Auslagerung von Produktionen des verarbeitenden Gewerbes außerhalb der EU zu befürchten.³

4. **Praktikabilität des REACH-Systems für nachgeschaltete Anwender erhöhen**

Ohne vorgegebene und eindeutig definierte Expositionskategorien wird es für die nachgeschalteten Verwender von Chemikalien keine Rechts- und Planungssicherheit geben (u. a. Titel 5). Der DIHK fordert deshalb einen Katalog mit **branchenübergreifenden Expositionskategorien**, die alle Verwendungszwecke abdecken, im Verordnungsent-

³ vgl. DIHK-Studie „Auswirkung der EU-Chemikalienpolitik auf deutsche Unternehmen“, August 2004, einsehbar unter: www.dihk.de

Brüssel, 24. September 2004

wurf zu integrieren. Dies würde nicht nur die Praktikabilität des Systems erhöhen, sondern auch den nachgeschalteten Anwendern Rechtssicherheit gewähren sowie die Probleme des Know-how-Schutzes für die Down-stream-User weitestgehend lösen. In die Verordnung sollte deshalb das Expositionsmodell übernommen und auf branchenspezifische Kategorien verzichtet werden. Der DIHK begrüßt ausdrücklich die vorgesehenen Vereinfachungen im REACH-System für **Zwischenprodukte und die Ausnahmen für Polymere** (u. a. Kapitel 4). Um die nachgeschalteten Anwender jedoch nachhaltig zu entlasten, sollten neben den Polymeren auch alle molekularen Substanzen und Zwischenprodukte sowie Stoffe, die nur für F&E eingesetzt werden, komplett aus dem Melde-, Registrierungs- bzw. Zulassungsprozess ausgenommen werden.

Auch fehlt im vorgelegten Verordnungsentwurf die **Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen** (u. a. Artikel 2), insbesondere zu denen des **Arbeitsschutz-** (u. a. zur Richtlinie 98/24/EG), des **Anlagenzulassungs-** und des **Abfallrechts**. Eine Einbeziehung dieser Bereiche über „Verwendungszwecke“ lehnt der DIHK ab; das REACH-System muss diese Bereiche klar ausnehmen.

Die **Geltungsbereiche** von REACH für spezifische Stoffgruppen (u. a. Artikel 4) sind nicht klar definiert; für einige Stoffgruppen (u. a. Detergenzien, Kosmetika) bestehen erhebliche Rechtsunsicherheiten unter welche Regelung diese fallen. Doppelregulierung für diese Stoffgruppen und damit eine Potenzierung des bürokratischen Aufwandes für Unternehmen lehnt der DIHK strikt ab.

5. **KMU nicht überfordern**

Der DIHK begrüßt die Vereinfachung im REACH-Prozess, um die Anforderungen an die KMU zu begrenzen. Die **Anhebung der Mengenschwelle** auf 10 t/a, ab der eine Dokumentationspflicht in Form eines Chemical Safety Reports besteht (Artikel 13), wird zu einer gewissen Begrenzung der Belastung für diese besonders gefährdete Unternehmensgruppe führen. Damit diese jedoch ein verträgliches Maß nicht übersteigt, sind über die beabsichtigte Erarbeitung von Handlungshilfen für KMU hinaus weitere – auch materielle – Erleichterungen für KMU erforderlich. Sollte der mengenbezogene (zugunsten eines risikobasierten) Ansatz beibehalten werden, ist eine Anhebung der Mengenschwelle auf 10t/a, unter der Stoffe vollständig von den Anforderungen von REACH ausgeschlossen

Brüssel, 24. September 2004

werden sollten, zur Entlastung der KMU unbedingt erforderlich. Für Stoffe <25t/a sollten darüber hinaus unbedingt weitere Vereinfachungen im REACH-System vorgesehen werden.

Die im vorliegenden Verordnungsentwurf beschriebenen **Mengenschwellen** [in t/a] müssen sich jeweils immer nur auf den einzelnen Hersteller, Importeur oder nachgeschalteten Anwender beziehen und nicht als kumulierte Mengen definiert werden. Dies würde ansonsten zu Rechtsunsicherheiten innerhalb der Lieferkette führen (s. insbesondere Artikel 11, Absatz 2).

Die Handlungshilfen für KMU sollten möglichst frühzeitig von der EU-Kommission erstellt und an betroffene Unternehmen verteilt werden. Als positives Beispiel sei hier die geplante Einrichtung eines „Helpdesk Chemikalienpolitik“⁴ genannt. Der DIHK regt weiterhin an, dass die Kommission eine **leicht bedienbare Managementsoftware für REACH** entwickelt und kostenfrei den KMU zur Verfügung stellt, damit diese den Informations-transfer innerhalb der Lieferkette möglichst unbürokratisch abwickeln können.

6. Nicht gefährliche Stoffe systematisch ausklammern

Der mengenbezogene – und nicht risikobasierte – Ansatz von REACH lässt befürchten, dass auch völlig harmlose Chemikalien wesentlich teurer werden und ggf. sogar aufgrund der hohen Kosten und des zusätzlichen Aufwands gar nicht mehr hergestellt oder in die EU eingeführt werden. Daher sollte Anhang II und III der REACH-Verordnung schnellstmöglich systematisch um möglichst viele Stoffe ergänzt werden, bei deren Verwendung aufgrund jahrelanger Erfahrung nach dem Stand der Wissenschaft ein Besorgnis erregendes Risiko ausgeschlossen werden kann. Dies könnte beispielsweise durch einen „Ausschuss für Chemikalien“ vorgenommen werden, der paritätisch mit Wissenschaftlern, Industrie- und Gewerkschaftsvertretern besetzt ist.

7. Schutz innovativer Nischenanwendungen

Es muss klargestellt werden, dass Registrierungspflichtige nur aufgrund fachlich begründeter Tatsachen (z. B. aufgrund eines nicht zu verantwortenden Gefährdungspotenzials) eine „angegebene Verwendung“ zu einer „unerwünschten Verwendung“ erklären können. Andernfalls würde in der Praxis die Sicherheitsbeurteilung für Stoffe, die nur in geringen

⁴ Arbeitsgruppe „Helpdesk Chemikalienpolitik“ unter Leitung des Umweltministeriums Nordrhein-Westfalen mit Beteiligung der IHKs Duisburg und Detmold

Brüssel, 24. September 2004

Tonnagen für bestimmte Verwendungszwecke eingesetzt werden (betroffen sind insbesondere innovative Nischenanwendungen), auf die nachgeschalteten Anwender abgewälzt werden können, die dies i. d. R. nicht leisten können. Die Folge wäre ein Verlust von Know-how und Innovation in Europa. Die Anwendung branchenübergreifender Expositionsszenarien (vgl. DIHK-Forderung Nr. 4) könnte diese Problematik weitgehend lösen.

8. Abschneidekriterien einführen

Chemische Stoffe, die nur in geringen Konzentrationen in Zubereitungen oder importierten Erzeugnissen enthalten sind, müssen unbedingt von REACH ausgenommen werden. Der DIHK fordert deshalb die Einführung von Abschneidekriterien: Liegt ein chemischer Inhaltsstoff in einer Zubereitung oder einem Erzeugnis unterhalb dieser Konzentration, sollte er komplett vom REACH-Prozess ausgenommen werden. Diese Grenzkonzentration muss auch für Verunreinigungen und zugesetzte Stabilisatoren bei Stoffen gelten. Damit könnte die Praktikabilität des Systems verbessert und die Ressourcenanforderungen der beteiligten Behörden erheblich limitiert werden.

Abschneidekriterien für Zubereitungen sind im vorliegenden Entwurf teilweise vorgesehen (u. a. in den Artikeln 13 und 29), sollten sich aber konsequent in allen relevanten Artikeln der Verordnung wiederfinden.

Die Abschneidekriterien für Erzeugnisse sollten in den Artikel 6 der Verordnung integriert werden.

9. Importeure unterstützen

Der DIHK begrüßt ausdrücklich die Regelungen des Artikel 6 a, die außerhalb der EU ansässige Firmen berechtigen, Stoffe allein und in Zubereitungen selbst registrieren zu lassen.

Importeure von Chemikalien, Zubereitungen und zum Teil auch Erzeugnissen werden von der Chemikalienpolitik jedoch drastisch betroffen sein. Diese Gruppe ist für die Registrierung der Importe allein verantwortlich und wird bei dieser von den ausländischen Produzenten meist nur unzureichend oder gar nicht unterstützt. Importeure verfügen größtenteils über ein breites Produktportfolio mit einer Vielzahl von Stoffen, Zubereitungen und/oder Erzeugnissen bei gleichzeitig relativ geringen Umsätzen.

Der Ansatz aus Artikel 5, Absatz 1, dass jeder Stoff einer Zubereitung registriert werden

Brüssel, 24. September 2004

muss, ist äußerst unpraktikabel. Der DIHK befürchtet außerdem, dass er nicht WTO-konform ist: Während ein Importeur einer Zubereitung aus einem EU-Land (fast) keinen Aufwand hat, muss ein Importeur einer Zubereitung aus einem Nicht-EU-Land jeden einzelnen Stoff registrieren lassen.

10. Zentrales Dokument

Der DIHK begrüßt die Entscheidung der EU-Kommission, dass EU-Sicherheitsdatenblatt als zentrales Dokument für die Weitergabe von Informationen innerhalb der Lieferkette vorzusehen.

11. Einheitlichen Vollzug gewährleisten

Die Stärkung der Central Agency im Gegensatz zu den nationalen Behörden wird vom DIHK ausdrücklich befürwortet. Somit können Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt vermieden werden. Die Rolle der Central Agency und der nationalen Behörden sollte jedoch nochmals in allen Bereichen detailliert geprüft werden: Alleingänge von nationalen Behörden müssen unbedingt vermieden werden. Die Prozesse des REACH-Systems müssen in allen Mitgliedsstaaten harmonisch umgesetzt werden, die nationalen Behörden dürfen nur im Auftrag der Central Agency handeln.

Durch die Stärkung der Verantwortung der Central Agency kann der Anspruch der Entbürokratisierung in den einzelnen Mitgliedsstaaten der EU eingehalten werden: Eine Vergrößerung der zuständigen Behörden in den Mitgliedsstaaten kann somit verhindert werden.

12. Akzeptanz schon vorhandener Daten

Alle schon heute verfügbaren Daten müssen im REACH-System anerkannt werden, auch wenn diese nicht nach GLP (Guter Laborpraxis) analysiert worden sind. Daten zu vielen Stoffen liegen der EU durch das aktuelle Chemikalienrecht schon heute vor. Unternehmen sollten von einer erneuten, überflüssigen und bürokratischen Datenlieferung zu diesen Stoffen komplett befreit werden. Dadurch könnte auch auf viele Tierversuche verzichtet werden.

13. Datenberge eindämmen

Durch die in REACH vorgesehenen umfangreichen Informationspflichten und diversen

Brüssel, 24. September 2004

Meldepflichten gegenüber den Behörden werden riesige Datenberge produziert. Allein die Informations- und Meldepflichten regeltreu zu erfüllen, denen aus eigener Initiative nachzukommen ist, wird für KMU kaum leistbar sein. Auch die wesentlichen Informationen, die ein Unternehmen für die Verwendung von Stoffen benötigt, aus der Informationsflut herauszufiltern, wird insbesondere KMU vor enorme Schwierigkeiten stellen. Die Informations- und Meldepflichten sollten daher hinsichtlich Praktikabilität überarbeitet und wesentlich reduziert werden.

14. **Know-how schützen**

Der DIHK begrüßt die Verbesserungen im Know-how-Schutz für Unternehmen. Allerdings sollten auch alle Informationen über die Verwendungszwecke von Stoffen und Zubereitungen, auch wenn diese nicht explizit durch Patente gesichert sind, geschützt werden. Produzenten und Importeure dürfen nicht über die Angabe von Verwendungszwecken Rückschlüsse auf den Einsatz von Chemikalien bei den nachgeschalteten Anwendern erhalten. Das betriebliche Know-how muss auf allen Ebenen der Lieferkette umfassend geschützt werden. Artikel 30 steht zu dieser Forderung noch im Widerspruch und muss entsprechend geändert werden.

Die Integration eines Modells mit **branchenübergreifenden Expositionskategorien** würde diesen Anspruch erfüllen (vgl. DIHK-Forderung Nr. 4).

15. **Keine Innovationshemmnisse aufbauen – bewährte Stoffe nicht ohne Not verdrängen**

Gefährliche Chemikalien besitzen keinesfalls nur negative Eigenschaften (als Beispiel sei hier das hochentzündliche Benzin genannt). Viele werden zur industriellen Herstellung von lebensnotwendigen Erzeugnissen, wie Medikamenten, benötigt. Der richtige Umgang mit solchen Chemikalien durch qualifiziertes Personal ist unabdingbar.

Ein **generelles Verbot ist weder sinnvoll noch zweckdienlich**. Insbesondere für Zwischenprodukte, die nur innerhalb der Produktionskette eingesetzt werden und nicht mehr in Erzeugnissen für Endverbraucher enthalten sind, hätte ein Substitutionszwang verheerende Auswirkungen: Ohne Handlungsbedarf aus Sicht des Umwelt- und Verbraucherschutzes würden innovative Stoffe und Zubereitungen sowie sekundär über Verwendungszwecke Erzeugnisse verboten. Über Importe kämen diese Erzeugnis-

Brüssel, 24. September 2004

se dann jedoch wieder auf die Märkte in Europa. Die Folge wäre ein massiver Verlust an Produkten, Unternehmen, Arbeitsplätzen und Know-how ohne einen Nutzen für Verbraucher und Umwelt. Der DIHK lehnt deshalb das Instrument eines Substitutionsplanes ab. Die Alternativanalysen unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Auswirkungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens reichen völlig aus.

Um die Entwicklung von innovativen neuen Stoffen bzw. deren Einsatz in neuen Verwendungszwecken nicht zu behindern, sollten **F&E-Stoffe** komplett von REACH ausgenommen werden.

16. Schutz der Eigentumsrechte

Der vorgelegte Verordnungsentwurf schützt nicht die Eigentumsrechte an toxikologischen, ökotoxikologischen und physikalisch-chemischen Prüfdaten, am Sicherheitsdatenblatt und Chemical Safety Report sowie an der missbräuchlichen Verwendung der Registrierungsnummer. Der DIHK fordert den Schutz für die Eigentumsrechte auf Daten und Dokumente, für die die Unternehmen hohe finanzielle Aufwendungen getätigt haben.

17. Anreize für vorbildliche Unternehmen schaffen

Für Unternehmen, die ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem (u. a. EMAS, ISO 14.001) implementiert haben bzw. aufrechterhalten und sich damit verstärkt im Umwelt- und Arbeitsschutz engagieren, sollten Anreize geschaffen werden.

18. Verordnung und Anhänge übersichtlicher gestalten

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist sehr komplex, unübersichtlich und lässt sich schwer lesen. Da sich nicht nur Fachleute mit dieser Verordnung befassen werden (das gesamte produzierende Gewerbe ist betroffen), sollte die Verordnung grundlegend überarbeitet werden.

Brüssel, 24. September 2004

Zum Verordnungsentwurf im Einzelnen

- **Artikel 2 „Geltungsbereich“, Absatz 1**

Vom Geltungsbereich müssen weitere Bereiche ausgenommen werden (insbesondere Biozide, Pestizide, Detergenzien, Kosmetika, Batterien, Arzneimittel, Lebensmittel, Abfälle, der Transport von Stoffen, F&E-Stoffe und der gesamte Bereich des Arbeitsschutzes, der schon umfassend in der Richtlinie 98/24/EG geregelt ist).

Begründung:

Im Sinne von Entbürokratisierung und um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollten Doppelregelungen und Überschneidungen zu anderen Rechtsbereichen, die schon umfassend geregelt sind, so weit wie möglich vermieden werden.

- **Artikel 3 „Begriffsbestimmungen“**

Einfügen einer Definition für den Begriff „Expositionskategorie“

Begründung:

Der im Verordnungsentwurf durchgängig verwendete Begriff „Expositionsszenario“ (z. B. in Artikel 34) ist nicht deutlich genug umrissen. Hier sollte klargestellt werden, dass es sich bei den Expositionsszenarios um eine Matrix festzulegender Expositionskategorien handelt, die sämtliche Verwendungszwecke abdeckt.

- **Artikel 5 „Allgemeine Registrierungspflicht für Stoffe als solche und in Zubereitungen“**

Einführung einer definierten Grenzkonzentration, ab der die Registrierung von Stoffen in Zubereitungen entfällt.

Begründung:

Der riesige bürokratische Aufwand, jeden einzelnen Stoff einer Zubereitung registrieren zu müssen, auch wenn er nur im ppm-Bereich enthalten ist, ist nicht gerechtfertigt und wird Zubereitungsimporteure massiv belasten.

- **Artikel 6 „Allgemeine Registrierungspflicht für Stoffe in Erzeugnissen“**

Einführung einer definierten Grenzkonzentration, ab der die Registrierung von Stoffen in Erzeugnissen entfällt.

Begründung:

Brüssel, 24. September 2004

Der Aufwand für die Vielzahl von Importprodukten aus Nicht-EU-Ländern ist ansonsten nicht zu bewerkstelligen.

- **Artikel 7 „Ausnahme von ...“**

F&E-Stoffe sollten komplett von REACH ausgenommen werden.

Begründung:

Damit könnte die Praktikabilität von REACH erhöht werden; die Entwicklung von innovativen neuen Stoffen bzw. deren Verwendungszwecken würde nicht behindert.

- **Artikel 7 „Ausnahme von ...“, Absatz 7**

Streichung der Ausführungen zu Stoffen für die Entwicklung von Human- oder Tierarzneimitteln. Einfügen eines Absatzes 11: „Stoffe, die ausschließlich für die Entwicklung von Human- oder Tierarzneimitteln verwendet werden sollen, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen“.

Begründung:

Klarstellung, dass Stoffe, die ausschließlich für die Entwicklung von Human- oder Tierarzneimitteln eingesetzt werden, gänzlich von einer Registrierung befreit sind.

Damit wird eine konsistente Regelung zu Artikel 4, Absatz 1 Nr. a), nach dem Stoffe in Human- oder Tierarzneimitteln grundsätzlich nicht unter die Registrierungspflicht fallen, erreicht.

- **Artikel 10 „Konsortium“, 2. Absatz**

Umformulierung des Absatzes: „Bei Registrierungspflichtigen, die Mitglieder eines Konsortiums sind, wird die Registrierungsgebühr durch die Anzahl der Mitglieder des Konsortiums geteilt“.

Begründung:

Die Möglichkeit zur Konsortialbildung wird ausdrücklich begrüßt. Für die Registrierung müssen allerdings auch Anreize zur Konsortialbildung geschaffen werden, um insgesamt den bürokratischen und finanziellen Aufwand zu reduzieren. Eine generelle Festlegung der Registrierungsgebühr bei Konsortialbildung auf ein Drittel der Gesamtgebühr würde bei größeren Konsortien in der Praxis einer Bestrafung gleichkommen. Die Gebühren müssen daher anteilig unter den Mitgliedern des Konsortiums aufgeteilt werden; keinesfalls darf die Gesamtsumme der Gebühren bei einem Konsortium höher als

Brüssel, 24. September 2004

bei einer Einzelregistrierung ausfallen.

- **Artikel 11 „Mengenabhängige Informationsanforderungen“, Absatz 2**

Änderung des Absatzes in: „Sobald die Menge eines bereits registrierten Stoffes pro Unternehmen die nächste Mengenschwelle ...“.

Begründung:

Die beschriebenen Mengenschwellen [in t/a] müssen sich jeweils immer nur auf den einzelnen Hersteller, Importeur oder Verwender beziehen. Dies würde ansonsten zu Rechtsunsicherheiten innerhalb der Lieferkette führen.

Die Informationsanforderungen müssen sich des Weiteren an den jeweilige Expositions-kategorien orientieren.

- **Artikel 12 „Allgemeine Bestimmungen für die Gewinnung ...“, Absatz 3**

Ergänzung des Absatzes um den folgenden Satz: „Bereits vorhandene Laborprüfungen und –Analysen, die nicht nach der Richtlinie 87/18/EWG der Guten Laborpraxis und den Vorschriften der Richtlinie 86/609/EWG ermittelt worden sind, können trotzdem für die Gewinnung von Informationen dienen und werden voll anerkannt.“

- **Artikel 13 „Stoffsicherheitsbericht“, Absatz 1**

Letzter Satz: Streichung des Passus „oder in einer Zubereitung“

Begründung:

Nach vorgesehener Formulierung müssten im Zweifelsfall für eine Zubereitung mehrere Stoffsicherheitsberichte für unterschiedliche Inhaltsstoffe erstellt werden. Zum einen würde dies im Einzelfall einen nicht vertretbaren Aufwand darstellen, Zum anderen wäre diese Regelung nicht kompatibel mit dem System der Sicherheitsdatenblätter. Diese können sinnvollerweise für die Zubereitung als solche erstellt werden. Da vorgesehen ist, dem Sicherheitsdatenblatt ggf. die relevanten Expositionsszenarien aus der Sicherheitsbeurteilung beizufügen, muss die Sicherheitsbeurteilung für Zubereitungen kompatibel zum Sicherheitsdatenblatt sein und somit für die Zubereitung als solche erstellt werden.

- **Artikel 15 - 17 „Registrierungspflicht ... von isolierten Zwischenprodukten“**

Die Artikel 15 – 17 sollten gestrichen werden.

Brüssel, 24. September 2004

Begründung:

Der Aufwand des REACH-Systems ist auch ohne die Registrierung von Zwischenprodukten sehr hoch. Stoffe, die nur innerhalb Lieferkette verwendet werden und sich nicht in Verbraucherprodukten wiederfinden, werden schon heute über die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen abgedeckt (Richtlinie 98/24/EG). Eine Aufnahme in REACH würde somit nur zu bürokratischen Doppelregelungen führen.

• **Artikel 26 „Vorregistrierung“, Absatz 2**

Absatz 2 sollte wie folgt geändert werden: Änderung Nummer b): „... die in Mengen von mindestens 100 Tonnen pro Jahr...“. Außerdem Einfügen einer Nummer c): „Frist nach Artikel 21, Absatz 3 für Phase-in-Stoffe, die in Mengen von mindestens 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder eingeführt werden“.

Begründung:

Die Fristen für die Vorregistrierungsphase für Phase-in-Stoffe sollten sich durchgängig an den entsprechenden Übergangsfristen für die Registrierungspflicht orientieren.

Unseres Erachtens ist nicht einzusehen, warum Phase-in-Stoffe mit Tonnagen zwischen 1 und 100 Tonnen pro Jahr bereits spätestens 78 Monate vor Ablauf der Übergangsfrist in die Vorregistrierungsphase treten müssen, um diese Übergangsregelung überhaupt in Anspruch nehmen zu können (vgl. Art. 21, Absatz 1). Diese Regelung würde darüber hinaus das REACH-System noch komplizierter und anwenderfeindlicher machen.

• **Artikel 30 „Informationen über Stoffe und Zubereitungen ohne SDB-Pflicht ...“, Absatz 1**

Einfügen von Abschneidekriterien von Stoffen in Zubereitungen (z. B. analog zu Artikel 29, Absatz 3).

Begründung:

Angaben zu gefährlichen Stoffen in Zubereitungen (auch wenn diese selbst als „nicht gefährlich“ eingestuft werden und somit u. U. kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist) sind grundsätzlich sinnvoll. Allerdings ist es aus unserer Sicht zwecks Praktikabilität erforderlich, für Stoffe in Zubereitungen Abschneidekriterien aufzustellen, unter denen Angaben zu etwaiger Zulassungspflicht bzw. Beschränkungen einzelner Inhaltsstoffe nicht gemacht werden müssen.

Anmerkung: Für Stoffe an sich ist die Forderung, Informationen zu einer etwaigen Zulas-

Brüssel, 24. September 2004

sungspflicht bzw. zu evtuellen Beschränkungen abgeben zu müssen, ohnehin überflüssig, da davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Stoffe mit Zulassungspflicht oder Beschränkungen auch unter die SDB-Pflicht fallen.

- **Artikel 30 „Informationen über Stoffe und Zubereitungen ohne SDB-Pflicht ...“**

Streichung Absatz 1, Nummer a)

Begründung:

Die Übermittlung von Registrierungsnummern für alle Stoffe steht dem Know-how-Schutz von Firmen entgegen.

- **Artikel 30 „Informationen über Stoffe und Zubereitungen ohne SDB-Pflicht ...“**

Streichung Absatz 1, Nummer d)

Begründung:

Die Forderung nach Absatz 1, Nummer d), sämtliche verfügbaren „sachdienliche Informationen...“ für Stoffe als solche und für Stoffe in Zubereitungen mitteilen zu müssen, die nach den Richtlinien 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG als **nicht** gefährlich eingestuft werden, halten wir für weit überzogen. Im Sinne von Entbürokratisierung und Eindämmung der Informationsflut und damit Praktikabilität – gerade für KMU – sollte es nicht notwendig sein, dem nachgeschalteten Anwender für z. B. 18 verschiedene **nicht** gefährliche Inhaltsstoffe einer **nicht** gefährlichen Zubereitung alle verfügbaren und sachdienlichen Informationen in Bezug auf Risikomanagementmaßnahmen mitzuteilen.

- **Artikel 32 „Zugang der Arbeitnehmer zum Sicherheitsdatenblatt“**

Streichung des Artikels

Begründung:

Im Sinne der Vermeidung von Doppelregelungen sollte dieser Artikel gestrichen werden, da die gleichen Anforderungen bereits in Artikel 8, Absatz 1 RL 98/24/EG geregelt sind.

- **Artikel 34 „Sicherheitsbeurteilungen der nachgeschalteten Anwender...“**

Einfügen einer Formulierung in den Absätzen 2, 3 und 4, die klarstellt, dass die dort genannten Anforderungen nur auf Stoffe zutreffen, zu denen nach Artikel 13 eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt wurde und ein entsprechender Stoffsicherheitsbericht erstellt wurde. Stoffe in Mengen von <10 t/a müssen deshalb von diesen Regelungen ausgenommen werden. In den Artikel muss zusätzlich ein Modell für Expositionskategorien aufge-

Brüssel, 24. September 2004

nommen werden.

Begründung:

Nach Artikel 13, Abs. 1 muss nur für Stoffe > 10 t/a ein Stoffsicherheitsbericht (CSR) erstellt werden und eine Stoffsicherheitsbeurteilung (CSA) durchgeführt werden. Für Stoffe, die von einem Hersteller in einer Menge von weniger als 10 Tonnen pro Jahr hergestellt werden (bzw. von Importeuren eingeführt werden) ist daher eine Stoffsicherheitsbeurteilung bzw. -bericht nicht erforderlich. Diese Regelung muss konsistent in der Verordnung weiter verfolgt werden. Daher kann der Hersteller (bzw. Importeur) im Falle eines Mengeneinsatzes < 10 t/a nicht dazu verpflichtet werden, eine Stoffsicherheitsbeurteilung bzw. -bericht auf Grundlage der angegebenen Verwendungen auszuarbeiten (siehe Absätze 2 und 3).

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass nach Artikel 29, Absatz 6 – falls nach Artikel 13 keine Stoffsicherheitsbeurteilung bzw. -bericht aufgestellt wird (Stoffe < 10 t/a) – die relevanten Expositionsszenarien nicht im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. Um diese Regelung – auch im Sinne von Artikel 13, Absatz 1 – konsistent weiterzuführen, muss klargestellt werden, dass der nachgeschaltete Anwender für Stoffe < 10 t/a ebenfalls keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchführen muss bzw. keinen Stoffsicherheitsbericht erstellen muss (siehe Absatz 4).

Diese aufgeführten Zusammenhänge müssen zur Verständlichkeit der Verordnung in Artikel 34 deutlich dargelegt werden.

Um den Know-how-Schutz für die nachgeschalteten Anwender und die Praktikabilität des REACH-Systems zu gewährleisten, sollte in diesen Artikel ein Modell für branchenübergreifende Expositionskategorien eingefügt werden (vgl. DIHK-Forderung Nr. 5).

- **Artikel 34 „Sicherheitsbeurteilungen der nachgeschalteten Anwender ...“, Absatz 2**
Streichung des Passus „nachgeschalteten Anwender“

Begründung:

Im Sinne von Praktikabilität und Entbürokratisierung der Regelungen muss klargestellt werden, dass nachgeschaltete Anwender, die als Lieferanten eines weiter unten in der Absatzkette stehenden nachgeschalteten Anwenders fungieren, nicht von der Pflicht berührt sind, Expositionsszenarien für die nachgeschalteten Anwender der nachfolgenden Absatzkette auszuarbeiten.

Brüssel, 24. September 2004

- **Artikel 35 „Verpflichtung der nachgeschalteten Anwender...“, Absatz 1**

Einfügen einer Formulierung, die klarstellt, dass die dort genannten Anforderungen nur auf Stoffe zutreffen, deren Sicherheitsdatenblatt Aussagen zu Expositionsszenarien enthält. So unter anderem für Stoffe < 10 t/a.

Begründung:

Nach Artikel 29, Absatz 6 müssen – falls nach Artikel 13 keine Stoffsicherheitsbeurteilung bzw. –bericht aufgestellt wird (Stoffe < 10 t/a) – die relevanten Expositionsszenarien nicht im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. Um diese Regelung konsistent weiterzuführen, muss klargestellt werden, dass der nachgeschaltete Anwender der Forderung nach einer Meldung nach Artikel 35, Absatz 1 an die Agentur nur dann nachkommen kann, wenn Expositionsszenarien im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt sind.

- **Artikel 35 „Verpflichtung der nachgeschalteten Anwender ...“, Absatz 2**

Streichung der Nummer f)

Begründung:

Diese Anforderung dürfte in der Praxis für nachgeschaltete Anwender – insbesondere für KMU – eine Überforderung darstellen, weshalb im Sinne der Praktikabilität der Regelungen auf diesen Passus verzichtet werden sollte.

- **Artikel 35 „Verpflichtung der nachgeschalteten Anwender ...“, Absatz 5**

Änderung der Mengenschwelle in „... der nachgeschalteten Anwender ihn in einer Menge unter 10 t/a verwendet.“

Begründung:

Nach Artikel 29, Absatz 6 müssen – falls nach Artikel 13 keine Stoffsicherheitsbeurteilung bzw. –bericht aufgestellt wird (Stoffe < 10 t/a) – die relevanten Expositionsszenarien nicht im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. Um diese Regelung konsistent weiterzuführen, muss klargestellt werden, dass der nachgeschaltete Anwender auf eine Mitteilung an die Agentur nach Artikel 35, Absatz 5 verzichten kann, wenn Expositionsszenarien im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt sind, also für Stoffe < 10 t/a.

- **Artikel 47 „Weitere Informationen über standortinterne isolierte Zwischenprodukte“**

Streichen des Artikels 47

Begründung:

Der Aufwand des REACH-Systems ist auch ohne die Registrierung von Zwischenprodukten

Brüssel, 24. September 2004

sehr hoch. Stoffe, die nur innerhalb Lieferkette verwendet werden und sich nicht in Verbraucherprodukten wiederfinden, werden schon heute über die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen abgedeckt (Richtlinie 98/24/EG). Eine Aufnahme in REACH würde somit nur zu bürokratischen Doppelregelungen führen.

- **Artikel 53 „Allgemeine Bestimmungen“, Absatz 5**

Absatz 5 sollte ergänzt um Buchstabe j) „Verwendungen in Batterien im Geltungsbereich der Richtlinie 91/157/EG“

Begründung:

Mit der Batterierichtlinie 91/157/EG und deren in Überarbeitung befindlicher Novelle besteht bereits ein geeignetes Instrument zur Regelung des Lebenszyklus von Batterien und deren Inhaltsstoffen.

- **Artikel 57 „Zulassungserteilung“, Absatz 6**

Streichung des Absatzes 6

Begründung:

Eine Befristung von Zulassungen ist aus Gründen der Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen strikt abzulehnen.

- **Artikel 58 „Überprüfung von Zulassungen“**

Streichung des Artikels

Begründung:

Eine Befristung von Zulassungen – und damit eine erforderliche Überprüfung von Zulassungen – ist aus Gründen der Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen strikt abzulehnen.

- **Artikel 59 „Zulassungsanträge“**

Absatz 5: Es sind klare Vorgaben erforderlich, in welchen Fällen eine sozioökonomische Analyse (SEA) bzw. eine Analyse der Alternativen erforderlich ist.

Begründung:

Die vorgesehene „Kann-Bestimmung“ in Artikel 59, Absatz 5 ist äußerst unbefriedigend. Den Erläuterungen zu Artikel 59 folgend, wird ein Antragsteller de facto dazu gezwungen sein, eine SEA bzw. eine Analyse der Alternativen zu erarbeiten, will er nicht das Risiko eingehen, dass die fragliche Verwendung durch eine Ablehnung des Zulassungsantrags

Brüssel, 24. September 2004

aufgrund der nicht ausreichend dargelegten sozioökonomischen Auswirkungen verboten wird (und er einen neuen Zulassungsantrag mit SEA zu stellen hätte und die fragliche Verwendung nunmehr erst nach Zulassungserteilung erlaubt würde). Nach den vorgesehenen Regelungen müssten Antragsteller – falls die fragliche Verwendung existenziell für sie ist – de facto also immer eine SEA vorlegen, was im Einzelfall sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus fachlichen Gründen überflüssig sein könnte.

- **Artikel 102 „Vertraulichkeit“**

Ergänzung, dass alle Personen, die Zugang zu vertraulichen Daten haben, diese nicht an Dritte weitergeben dürfen, so z. B. auch die Mitglieder der zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten sowie Mitglieder der Kommission.

Begründung:

Auch die Mitglieder der zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten sowie Mitglieder der Kommission und andere haben im Bewertungs- bzw. Zulassungsverfahren Zugang zu vertraulichen Informationen. Daher muss unbedingt gewährleistet sein, dass alle betroffenen Personengruppen keine vertraulichen Daten an Dritte weitergeben.

- **Artikel 128 „Änderung der Anhänge“**

Streichung des Artikels

Begründung:

Die vorgesehenen Befugnisse der Kommission gehen zu weit. Angesichts der enormen wirtschaftlichen Auswirkungen, die Änderungen der Anhänge (in die z. B. die jetzige Beschränkungsrichtlinie 76/769/EWG und die Sicherheitsdatenblattrichtlinie 91/155/EWG integriert werden sollen) nach sich ziehen können, ist das in Artikel 130, Absatz 3 genannte Verfahren für eine Änderung der Anhänge (u. E. ohne ausreichende Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Rates) unzureichend und strikt abzulehnen.

- **Artikel 129 „Durchführungsvorschriften“**

Streichung des Artikels

Begründung:

Die vorgesehenen Befugnisse der Kommission gehen zu weit. Angesichts der enormen wirtschaftlichen Auswirkungen, die eine Ausweitung der Durchführungsvorschriften haben könnte, ist das in Artikel 130, Absatz 3 genannte Verfahren zur Änderung der Durchfüh-

Brüssel, 24. September 2004

rungsvorschriften (u. E. ohne ausreichende Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Rates) unzureichend und strikt abzulehnen.

- **Artikel 134 „Aufhebung“**

In den o. g. Artikel müssen alle weiteren durch die Chemikalienverordnung betroffenen und dadurch überflüssig gewordenen Richtlinien und Verordnungen aufgenommen werden. Die EU-Kommission muss eine vollständige Analyse aller potenziell betroffenen Regulierungen vornehmen.

- **Anhänge 2 und 3**

Der DIHK fordert, die beiden Anhänge systematisch auf weitere Stoffgruppen auszuweiten. U. a. sollten möglichst alle Naturstoffe a priori von REACH ausgenommen werden.

Begründung:

Mit der Ausnahme von weiteren bekannten ungefährlichen Stoffen könnte auf einfachem Weg die Praktikabilität von REACH erhöht werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den DIHK Brüssel:

Dr. Tibor Müller
Deutscher Industrie- und Handelskammertag Brüssel
Avenue des Arts 19a-d, B-1000 Brüssel, Belgien
Telefon: 0032-2-286-1663, Fax: 0032-2-286-1605
Email: mueller.tibor@bruessel.dihk.de